



Runder Tisch Sexueller
Kindesmissbrauch

in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen
in privaten und öffentlichen Einrichtungen
und im familiären Bereich

Gliederung Abschlussbericht

1. Der Runde Tisch
 - 1.1 Entstehung und Ziele
 - 1.2 Arbeitsweise
2. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Worüber reden wir?
 - 2.1 Definitionen
 - 2.2 Hellfeld
 - 2.3 Einblicke ins Dunkelfeld
3. Die Verantwortung für die Vergangenheit
 - 3.1 Hilfen für Betroffene
 - 3.2 Verfahrensstandards für Zahlungen der Institutionen
4. Handeln in der Gegenwart
 - 4.1 Leitlinien für Institutionen
 - (a) Prävention
 - (b) Intervention
 - (c) Aufarbeitung und Nachhaltigkeit
 - 4.2 Rechte der Opfer stärken
 - (a) Sozialrecht
 - (b) Verjährung
 - (c) Einheitliche Aktenführung
 - (d) Opferschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren
 - 4.3 Beratungsnetzwerk
 - 4.4 Erkennen – Behandeln – Missbrauch verhindern
5. Wissen für die Zukunft
 - 5.1 Qualifizierung und Information
 - (a) Eltern, Kinder und Jugendliche
 - (b) Lehrerinnen und Lehrer
 - (c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe
 - (d) Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 - (e) Richterinnen und Richter
 - 5.2 Forschung
 - (a) Bildungsforschung
 - (b) Gesundheitsforschung
6. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
7. Resümee und Ausblick

1. Der Runde Tisch

1.1. Entstehung und Ziele

Kaum jemand hatte es für möglich gehalten, wie häufig, manchmal sogar alltäglich sexuelle Übergriffe in Schulen, Heimen, Internaten, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen sich ereignet haben und ereignen. Die Schilderungen tausender Betroffener über sexuellen Missbrauch und Gewalt in Institutionen haben Anfang des Jahres 2010 die Gesellschaft schockiert. Dass Täter¹ so zahlreich Übergriffe begehen konnten, zeigt ein kollektives, aber vor allem auch ein institutionelles Versagen. Hundertfach nahmen die Institutionen ihre Verantwortung für den Schutz der Betroffenen nicht oder zumindest nicht ausreichend wahr. Die Leitungen von Einrichtungen und weitere Verantwortliche fanden es allzu oft wichtiger, den Ruf ihres Hauses zu wahren statt das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Viele Taten wurden ermöglicht oder zumindest begünstigt in einer Gesellschaft, die wegschaute oder die Taten bagatellierte, während die Aufsicht führenden Stellen ihre Pflichten nicht angemessen erfüllten. Und auch diejenigen, die sich ernsthaft um ihre Schützlinge bemühen wollten, übersahen oft die Warnsignale und die Zeichen der Hilfsbedürftigkeit. Selbst Eltern wollten nicht glauben, was nicht sein durfte.

Sexueller Missbrauch wird nicht vorrangig in Institutionen begangen. Die meisten Fälle geschehen im familiären Umfeld. Denn nirgends, wo Erwachsene und Kinder zusammenleben, zusammenkommen, zusammen lernen, sind sexuelle Übergriffe ausgeschlossen. Dies ist kein Grund, Nähe zu vermeiden und jeden zu verdächtigen, der Zeit mit einem Kind verbringt. Aber es ist ein Anlass, wachsam zu sein. Die wohl wichtigste Konsequenz aus den Versäumnissen der Vergangenheit ist, sexuellen Missbrauch in der Gegenwart zu bekämpfen: durch umfassende Prävention und Intervention, leicht zugängliche Hilfen sowie konsequente Strafverfolgung der Täter.

Heranwachsende Generationen besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich Bund, Länder, Kommunen, Institutionen und jede und jeder Einzelne stellen müssen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ befasst sich seit ihrer Einrichtung im Rahmen des gleichnamigen Aktionsplans im Jahr 2003 kontinuierlich mit dem Thema. Doch noch nie hat dieses Thema so breite Aufmerksamkeit erfahren wie

¹ Nach den verfügbaren Statistiken sind es zu über 90% Männer, die Übergriffe und Grenzverletzungen begehen. Wenn im Folgenden von „Tätern“ die Rede ist, orientiert sich das am bisher anzunehmenden Regelfall und soll nicht vertuschen, dass auch Frauen sexualisierte Gewalt ausüben.

in den letzten 20 Monaten. Das Bundeskabinett hat am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ beschlossen. Es hat damit ein Signal dafür gegeben, dass Vertuschen und Verdrängen nicht länger geduldet werden sollen. Dass Politik und Zivilgesellschaft sich gründlich, umfassend und dauerhaft des Themas annehmen – auch dann, wenn es aus den Medienberichten verschwunden sein wird. Dass das Leiden der Opfer², die sich oft erst nach Jahrzehnten zu offenbaren wagten, in jeder Hinsicht anerkannt werden soll. Und dass die Strukturen aufgebrochen werden, die bislang die Entdeckung und Aufklärung der Taten weitgehend verhindert haben.

Die Medienberichte und die Einschätzungen von Expertinnen und Experten machen deutlich, dass gleich in mehreren Bereichen Lücken klaffen: sie finden sich beispielsweise im Bereich der Prävention, also der Strategien, die Übergriffe verhindern und Heranwachsende vor Risiken bewahren sollen; im Bereich der Intervention, wie etwa im Umgang mit Verdachtsfällen; in der Verfügbarkeit von leicht zugänglichen Hilfen für betroffene Kinder und Erwachsene; und beim Wissen zu den Fragen, wie, warum und in welchen Situationen es zu sexuellem Missbrauch kommt, und in der Fähigkeit, Anzeichen für einen Missbrauch zu erkennen.

Da Missbrauch viele Dimensionen hat – etwa soziale, medizinische, pädagogische und juristische – sitzen dem Runden Tisch drei Bundesministerinnen vor: Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (Justiz), Dr. Kristina Schröder (Familie, Senioren, Frauen und Jugend), und Prof. Dr. Annette Schavan (Bildung und Forschung).

Im Rahmen des Runden Tisches ist es gelungen, das Wissen all jener zu bündeln, die sich seit Jahren in Theorie wie Praxis mit dem Thema beschäftigen. Rund 60 Vertreterinnen und Vertreter von führenden Institutionen und Organisationen in Deutschland aus Medizin, Psychotherapie, Wissenschaft, Sozialarbeit und Justiz, von Beratungsstellen, Kinderschutzorganisationen und Opferschutzverbänden, der Bundesinitiative Betroffener, der Schulen, der Internate, der beiden großen christlichen Kirchen, der Sportbünde, der freien Wohlfahrtspflege sowie des Bundestags, der Länder und Kommunen haben mit der gleichen Zielsetzung zusammengearbeitet: Bedingungen zu schaffen für eine Kultur des Hinsehens und Eingreifens.

² Die Verwendung des Begriffs „Opfer“ knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.

Der Runde Tisch spricht sich für starke Kinderrechte im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus. Er hält die Fortsetzung der Diskussion darüber, Kinderrechte als subjektive Rechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern, für geboten.

Der Runde Tisch trat über eineinhalb Jahre in nicht-öffentlichen Sitzungen zusammen. Um die Arbeit des Gremiums für alle Interessierten transparent zu machen, wurden Sitzungsprotokolle und Ergebnispapiere veröffentlicht.³ Dem konstruktiven Gesamtklima und dem großen Engagement aller Beteiligten ist es zu verdanken, dass Schwierigkeiten überwunden und wertvolle Ergebnisse erzielt werden konnten. Am Runden Tisch wurde eine Dichte des Austauschs erreicht, wie sie bis dato nicht möglich war.

Die Arbeit des Runden Tisches fand in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Bundesministerin a.D. Dr. Christine Bergmann, und ihrer Geschäftsstelle statt. Die Unabhängige Beauftragte wurde von der Bundesregierung am 24. März 2010 parallel zum Runden Tisch ernannt. Ihr Auftrag war es, Anlaufstelle zu sein, die Thematik aufzuarbeiten und Empfehlungen an den Runden Tisch und die Bundesregierung zu formulieren. Frau Dr. Bergmann widmete sich bis Ende Oktober 2011 den Fällen der Vergangenheit. In ihren Abschlussbericht, der im Mai 2011 erschien, sind neben eigenen Erhebungen und Studien auch die Angaben und Erfahrungen mehrerer Tausend Betroffener eingeflossen, die sich bei Frau Dr. Bergmann und ihrer Anlaufstelle gemeldet haben. Die im Abschlussbericht enthaltenen Vorschläge sind in die Arbeit des Runden Tisches eingegangen.⁴

Die folgende Grafik veranschaulicht die Arbeit des Runden Tisches und der Unabhängigen Beauftragten anhand einer chronologischen Übersicht von bedeutsamen Ereignissen und zentralen Sitzungen:

³ Sitzungsprotokolle und weitere Materialien sind zu finden unter www.rundertisch-kindesmissbrauch.de.

⁴ Die Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten sind nachzulesen unter www.beauftragte-missbrauch.de.

**Runder Tisch
„Sexueller Kindesmissbrauch in Abhän-
gigkeits- und Machtverhältnissen in
privaten und öffentlichen Einrichtun-
gen und im familiären Bereich“**

Aufgaben:

Verbesserung von Prävention, Opferschutz,
Aufklärung und Aufdeckung sowie Gewähr-
leistung der effektiven Strafverfolgung,
Hilfen für Betroffene, Initiierung von
Forschung und Evaluation

**Unabhängige Beauftragte
zur Aufarbeitung
des sexuellen
Kindesmissbrauchs
Dr. Christine Bergmann**

Aufgaben:

Ansprechpartnerin und zentrale
Anlaufstelle für Betroffene sowie Auf-
arbeitung der Problematik in privaten
und öffentlichen Einrichtungen und
im familiären Bereich

Kabinettschluss 24. März 2010

**Beschluss der Bundesregierung zur Einrichtung des Runden Tisches
sowie Berufung von Dr. Christine Bergmann als Unabhängige Beauftragte**

23. April 2010

**1. Plenumssitzung;
Konstitution des Runden Tisches**

9. April 2010

**Arbeitsbeginn der Geschäftsstelle
der Unabhängigen Beauftragten**

20. Mai 2010

Konstituierende Sitzung der AG II

25. Mai 2010

Konstituierende Sitzung der AG I

7. Juni 2010

Konstituierende Sitzung der AG III

28. Mai 2010

Start der telefonischen Anlaufstelle

21. September 2010

Start der Kampagne „Sprechen hilft“

30. September 2010

2. Plenumssitzung

30. September 2010

**Vorstellung 1. Zwischenbericht
der Begleitforschung zur
telefonischen Anlaufstelle**

10. November 2010

**Gespräch zwischen Betroffenen und den vorsitzenden Bundesministerinnen
sowie Mitgliedern des Runden Tisches auf Einladung der Unabhängigen Beauftragten**

1. Dezember 2010

**3. Plenumssitzung;
Verabschiedung des Zwischenberichtes
des Runden Tisches**

1. Dezember 2010

**Vorstellung 2. Zwischenbericht
der Begleitforschung zur
telefonischen Anlaufstelle**

6. Juni 2011

4. Plenumssitzung

24. Mai 2011

**Vorstellung des Abschlussberichtes;
Empfehlungen an Bundesregierung
und Runden Tisch**

3. November 2011

**Arbeitssitzung des Runden Tisches
zum Abschlussbericht**

25. Oktober 2011

**Abschließende Pressekonferenz;
bis 31. Oktober 2011 Begleitung der Arbeit
des Runden Tisches**

30. November 2011

**5. Plenumssitzung; Verabschiedung
des Abschlussberichtes des Runden Tisches**

1.2 Arbeitsweise

Im Anschluss an seine konstituierende Sitzung am 23. April 2010 bildete der Runde Tisch drei Arbeitsgruppen, um jeweils Einzelaspekte vertiefend zu behandeln:

Die Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ unter Vorsitz der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder widmete sich unter anderem folgenden Themen:

- Handlungsleitlinien und Standards zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen;
- Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (Sexual-)Erziehung, die Jungen und Mädchen stärkt;
- Beratungsnetzwerk, in dem Betroffene sexualisierter Gewalt und deren Angehörige kompetente Beratung, Unterstützung und Begleitung erfahren;
- Maßnahmen der Arbeit mit (potentiellen) Tätern, um Opfer zu schützen und Straftaten zu verhindern.

Die Arbeitsgruppe II „Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer in jeglicher Hinsicht“ unter dem Vorsitz der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erarbeitete Lösungen zu den Themen:

- Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen in Institutionen;
- Hilfe und Unterstützung der Betroffenen;
- rechtspolitische Folgerungen insbesondere für eine opferfreundliche Gestaltung des Strafverfahrens.

Die Arbeitsgruppe III „Forschung, Lehre und Ausbildung“ unter Vorsitz von Cornelia Quennet-Thielen, Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung, übernahm die Aufgaben:

- zu prüfen, ob Ursachen und Folgen sexuellen Missbrauchs hinreichend erforscht sind;
- Bereiche aufzuzeigen, in denen das Ministerium wissenschaftliche Untersuchungen anstoßen und Forschungsprogramme initiieren sollte;
- Wissenschaft und Praxis stärker zu vernetzen;
- Wege zu finden, wie Fachkräfte an Schulen und in Heilberufen thematisch

weitergebildet werden können.

Unterarbeitsgruppen und Expertinnen- und Expertengruppen haben Einzelaspekte intensiv beleuchtet.

Die Ergebnisse der Diskussionen der Arbeitsgruppen und deren Empfehlungen werden in diesem Bericht zusammengefasst und erläutert. Im Anhang können zentrale Dokumente, die am Runden Tisch erarbeitet oder durch diesen angestoßen wurden, im Detail nachgelesen werden.

Wie der Runde Tisch strukturiert ist, zeigt die folgende Übersicht:

[Übersicht wird noch eingefügt]

Einbeziehung des Wissens Betroffener

Eine fundierte Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch macht es notwendig, diejenigen einzubeziehen, die Missbrauch selbst erleben mussten. Aus eigener Erfahrung wissen sie genau, wie eng Macht und Manipulation, Erschleichung des Vertrauens und Missbrauch dieses Vertrauens miteinander verwoben sind. Mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen waren Betroffene wichtige Impulsgeberinnen und Impulsgeber am Runden Tisch. In ihren Schilderungen wurde erahnbar, wie umfassend das Erlebte das Leben prägt – auch und gerade dann, wenn das soziale Umfeld ein „normales Funktionieren“ erwartet.

Von Anfang an wandten sich viele Betroffene an die dem Runden Tisch vorsitzenden Bundesministerien oder an die hier vertretenen Kinder- und Opferschutzverbände. Die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten bot ab April 2010 allen Betroffenen Gelegenheit, über ihre Erfahrungen zu berichten, Fragen zu stellen und Botschaften an die Politik zu formulieren. Mehr als 20.000 Menschen haben sich seitdem bei der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung gemeldet, auch als Reaktion auf die Kampagne „Sprechen hilft“, die mit TV-Spots, Plakaten und Postkarten verdeutlichen wollte, dass Schweigen letztlich nur die Täter schützt. Viele fanden im Zuge der öffentlichen Debatte erstmals den Mut, von ihren Missbrauchserfahrungen zu berichten.

Im November 2010 trafen sich auf Initiative von Frau Dr. Christine Bergmann die drei Bundesministerinnen und Mitglieder des Runden Tisches mit Betroffenen und Eltern betroffener Kinder zum Gespräch. Betroffene und Eltern berichteten von sexuellem

Missbrauch in unterschiedlichen Zusammenhängen – in der Familie, in einer kirchlichen Einrichtung, im Internat, in einem DDR-Kinderheim, im Sportverein und in einer Behinderteneinrichtung. Im Fokus des Gesprächs standen nicht Details des Missbrauchs, sondern seine Folgen und vor allem die Botschaften der Betroffenen an Politik und Gesellschaft.

Nach diesem Gespräch gründeten Betroffene im März 2011 die „Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter“. Damit gab es erstmals eine übergeordnete, bundesweit organisierte Vereinigung Betroffener, deren Vertreterinnen und Vertreter an den Runden Tisch eingeladen werden konnten. Seither haben sie bei allen Plenumsitzungen, Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen des Runden Tisches für die Interessen der Betroffenen gesprochen, verhandelt und so die Arbeitsergebnisse mitbestimmt.

2. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Worüber reden wir?

Sexueller Missbrauch verursacht neben körperlichen vor allem seelische Verletzungen. Es geht um Missbrauch emotionaler Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen: ihr Bedürfnis nach Nähe, nach Anerkennung, nach Zärtlichkeit, Zuwendung und Geborgenheit. Die meisten Taten werden von Menschen begangen, denen Kinder und Jugendliche ihr Vertrauen geschenkt haben. Der Missbrauch dieses Vertrauens prägt das Schicksal der Betroffenen, ihre persönliche Geschichte. Wie das Erlebte verarbeitet wird, ist höchst individuell und hängt nicht nur von der Schwere und Dauer der Übergriffe ab. Es hängt auch davon ab, was Betroffene im Vorfeld schon erlebt und erlitten haben, ob und wie das Umfeld sie auffangen und ihnen dabei helfen kann, anderen Menschen wieder zu vertrauen, sowie davon, ob Schutz und Zugang zu professioneller Hilfe schnellstmöglich gewährleistet werden können.

2.1 Definitionen

In Theorie und Praxis werden neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“ zahlreiche weitere Bezeichnungen wie „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“, „sexuelle Belästigung“, „sexuelle Ausbeutung“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Je nach Kontext, Profession oder Disziplin werden dabei unterschiedliche Akzente in und mit den Begrifflichkeiten gesetzt.

Im strafrechtlichen Sinn ist sexueller Missbrauch eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind⁵ scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum erwachsenen Täter einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzu kommen: Wenn der Täter eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt, wenn das Opfer – etwa aufgrund einer Behinderung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden.

⁵ „Kind“ ist eine Person unter 14 Jahren.

In der psychologisch-psychotherapeutischen Kategorisierung wird sexueller Missbrauch verbreitet durch folgende Kennzeichen charakterisiert: 1) eine sexuelle Handlung, 2) die mangelnde Einfühlung in das Kind (Grenzüberschreitung), 3) eine Abhängigkeitsbeziehung, 4) die Bedürfnis- und Machtbefriedigung beim Täter, 5) das Gebot der Geheimhaltung⁶ und 6) die Ambivalenz der Gefühle des Kindes. Wenn also ein Täter eine Situation bewusst ausnutzt, um auf Kosten eines Kindes durch eine sexuelle Handlung die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, ist das sexueller Missbrauch.

Uneinigkeit herrscht darüber, ab wann von einer sexuellen Handlung zu sprechen ist. „Enge“ Definitionen umfassen insbesondere Handlungen, die einen eindeutigen, als „sexuell“ identifizierten Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen mit sich bringen. „Weite“ Definitionen schließen sämtliche als schädlich angesehenen sexuellen Handlungen ein, also auch solche mit indirektem oder ohne Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus oder das Vorzeigen von pornografischen Abbildungen)⁷.

Neben dem Begriff „sexueller (Kindes-) Missbrauch“ wird im Folgenden als umfassender Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet.

2.2 Helffeld

Wie häufig ist sexueller Missbrauch? Und wo findet er statt?

Es ist eine Strategie der Täter, eine emotionale, vertrauensvolle Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen aufzubauen und auf dieser Grundlage ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen. Dass das Kind oder der Jugendliche ihn kennt, oft sogar respektiert und liebt, nutzt der Täter gezielt aus. Er kann dem Opfer einreden, es habe sich den Wünschen zu fügen, dürfe sich niemandem offenbaren und sei mitverantwortlich für die Geschehnisse und die Folgen ihrer Aufdeckung.

In dieser Verstrickung gefangen, ist es für das Kind denkbar schwer, Übergriffe frühzeitig als solche zu erkennen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Daher ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der Betroffenen seine Erlebnisse Dritten mitteilt. Wiederum nur ein Teil derer, denen dies gelingt, trifft dabei auf Personen, die ihrem Bericht Glauben schenken,

⁶ Vergleiche Richter-Appelt, Herta (1995): Psychotherapie nach sexuellem Missbrauch: Versuch einer Eingrenzung. In: Der Psychotherapeut, 40.

⁷ Die Unterscheidung zwischen „engen“ und „weiten“ Definitionen spiegelt nicht die Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit der Handlung wider. So sind Exhibitionismus und das Vorzeigen pornographischer Abbildungen unter bestimmten Bedingungen strafbar, obwohl sie nicht unter die „engen“ Definitionen fallen.

adäquate Hilfen einleiten und möglicherweise die Strafverfolgungsbehörden einschalten. Bei Menschen mit Behinderung kommt hinzu, dass die Grenze zwischen Pflege und sexuell motiviertem Übergriff verschwimmt oder verschleiert werden kann. Die polizeiliche Kriminalstatistik, die Jugendhilfestatistik und andere Statistiken bilden dementsprechend nur diejenigen Fälle ab, die den Behörden bekannt werden, das sogenannte „Hellfeld“.

Für das Jahr 2010 verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik rund 11.867 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern, ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr, in dem 11.319 gezählt wurden. Ebenso ist die Anzahl der Opfer von 2009 zu 2010 von 14.038 auf 14.407 gestiegen.⁸ Wie bereits erläutert, ist die Aussagekraft dieser Zahlen jedoch begrenzt. Wenn 2010 mehr Fälle publik wurden als zuvor, kann dies entweder bedeuten, dass es tatsächlich mehr Übergriffe gab, oder dass als Folge der öffentlichen Debatte mehr Menschen wagten, Taten anzuzeigen, oder dass Verantwortliche stärker auf Warnsignale achteten. Außerdem registrierte die Polizei 3160 Fälle des Erwerbs, des Besitzes oder der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen⁹ gemäß § 184b Abs. 2 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) im Jahr 2010.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik geschehen mehr als die Hälfte aller bekannt gewordenen Fälle unter Verwandten oder im unmittelbaren Umfeld. Betroffen sind hier überwiegend Mädchen. Hinzu kommen Vorfälle in Institutionen. Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik zeigen folgendes Bild: Von den 14.407 Opfern im Jahr 2010 hatten 4.708 Opfer (mithin 33%) vorher keine Beziehung zum Täter. 22% der Opfer waren mit dem Tatverdächtigen verwandt; 38,5% der Opfer waren mit diesem bekannt oder kannten ihn flüchtig.

2.3 Einblicke ins Dunkelfeld

Eine Fachdiskussion braucht umfangreiches Wissen, auf das sie sich stützen kann. Im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs ist dies eine große Herausforderung. Präzise Statistiken und Untersuchungen darüber, wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs es tatsächlich gibt, fehlen weitgehend. Um künftig zielgerichtet gegen die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt vorgehen zu können, ist es unerlässlich, dieses sogenannte Dunkelfeld bestmöglich zu erhellen. Die am Runden Tisch beteiligten Ministerien haben daher mehrere Studien initiiert.

⁸ Ein Fall kann mehrere Opfer betreffen (z.B. Verbreitung von Missbrauchsabbildungen, Exhibitionismus).

⁹ Der Begriff „Kinderpornografie“ wird in Fachkreisen kritisiert, da er die Problematik verharmlose: es handelt sich nicht um Pornographie, sondern um bildliche Darstellungen von Missbrauchshandlungen an Kindern oder Jugendlichen.

Das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt wird derzeit in einer repräsentativen Prävalenzstudie¹⁰ untersucht, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchführt. Damit wird die in Deutschland bislang erst ein einziges Mal (1992) erhobene repräsentative Datenbasis erneuert und ausgeweitet. Überdies erforscht die Studie die verschiedenen Formen von Gewalterfahrungen und ihre spezifischen Risikokonstellationen und soll Erkenntnisse über Folgen und Bewältigungsstrategien liefern. Sie untersucht auch, in welchem Verhältnis Täter und Opfer zueinander stehen¹¹ und wie Täter den Kontakt anbahnen.

Bundesweit wurden rund 11.500 Personen – von denen knapp 20% einen türkischen oder russischen Migrationshintergrund haben – im Alter zwischen 16 und 40 Jahren befragt, ob sie schon ein- oder mehrmals (sexualisierte) Gewalt erleben mussten.¹² Die wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung soll bis Ende 2013 abgeschlossen sein; erste Daten liegen bereits vor, detaillierte statistische Analysen stehen noch aus.

Aus diesen Daten geht hervor: Das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist rückläufig; gleichwohl bleibt sexueller Missbrauch ein großes Problem. Im Rahmen der Studie gaben 6,4% der weiblichen bzw. 1,3% der männlichen Befragten an, bis zum 16. Lebensjahr sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt¹³ erlebt zu haben. Im Vergleich der Altersgruppen zeigt sich, dass ältere Befragte deutlich häufiger von derartigen Übergriffen berichten: Bei den heute 31- bis 40-Jährigen gaben 8,0% der Frauen und 1,8% der Männer an, bis zu ihrem 16. Lebensjahr eine Missbrauchserfahrung mit Körperkontakt gemacht zu haben. Zum Vergleich: Bei den heute 16- bis 20-Jährigen berichten 2,4% der weiblichen und 0,6% der männlichen Befragten von einer solchen Erfahrung bis zu ihrem 16. Lebensjahr. In der Untersuchung von 1992 betrug die Prävalenz von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt noch 8,6% für weibliche bzw. 2,8% für männliche Befragte.

Im Vergleich zu den Daten aus dem Jahr 1992 hat sich das Anzeigeverhalten unter den Betroffenen verändert. Die Anzeigebereitschaft steigt deutlich, auch wenn nach wie vor nur

¹⁰ Eine Prävalenzstudie liefert belastbare Zahlen zur Verbreitung einer Erscheinung oder eines Ereignisses, hier die Häufigkeit des sexuellen Kindesmissbrauchs.

¹¹ Übergriffe von Kindern und Jugendlichen gegen andere Kinder und Jugendliche wurden dann erfasst, wenn sie tatbestandlich als Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung einzustufen waren. Die Auswertung steht allerdings noch aus.

¹² Sexueller Kindesmissbrauch wurde in der Studie als sexuelle Handlung mit und ohne Körperkontakt zwischen einem unter 16-jährigen Kind oder Jugendlichen und einem mindestens fünf Jahre älteren Erwachsenen definiert.

¹³ Darunter fällt nicht das Entblößen des Täters zur sexuellen Manipulation.

ein Teil der Betroffenen die Taten zur Anzeige bringt. Diese erhöhte Anzeigebereitschaft sowie die gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit und die höhere Abschreckung für die Täter – zum Beispiel durch Gesetzesänderungen – bieten erste Erklärungsansätze für den Rückgang. Dass Betroffene das Schweigen gebrochen haben, ist auch auf die engagierte Unterstützung zurückzuführen, die Organisationen der Opferhilfe ihnen geboten haben. Auch das hat sexuellen Missbrauch in die öffentliche Debatte gebracht. Diese öffentliche Debatte wiederum hat weitere Betroffene ermutigt, über das Erlebte zu sprechen, weswegen trotz eines gesunkenen Missbrauchsrisikos die Zahl der Betroffenen, die sich Hilfe holen, nicht zurückgegangen ist.

Der Großteil der Täter – bei Missbrauch mit Körperkontakt – stammt entweder aus dem engen Familienkreis (bei weiblichen Betroffenen zu 39,6%, bei männlichen zu 44,4%) oder ist den Betroffenen bekannt (bei weiblichen Betroffenen zu 44,0%, bei männlichen zu 25,3%). In knapp jedem vierten Fall handelt es sich bei den Tätern um männliche unbekannte Personen. Von weiblichen Tätern berichten weitaus mehr männliche (16,9%) als weibliche (1,8%) Betroffene.

Der beschriebene Rückgang sexuellen Missbrauchs ist vor allem bei den innerfamiliären Taten zu verzeichnen. Bei Tätern aus dem sozialen Umfeld lässt sich ebenfalls ein Rückgang feststellen. Das Risiko, Opfer eines unbekanntes Täters zu werden, hat sich dagegen über die letzten drei Jahrzehnte kaum verändert. Weitere Ergebnisse dieser Untersuchung werden bis Ende des Jahres 2013 erwartet.

Einen anderen Einblick in das Dunkelfeld ermöglicht die Auswertung der Eingänge bei der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten. Hier meldeten sich Menschen im Alter zwischen 6 und 89 Jahren und konnten über ihre Erfahrungen und Anliegen berichten. Mehr als die Hälfte der berichteten Fälle ereigneten sich im familiären oder im unmittelbaren sozialen Umfeld. Überwiegend berichteten Frauen von den Übergriffen im Kindes- und Jugendalter. Fast nie wurden nur einzelne Übergriffe berichtet, oft fanden die Übergriffe über lange Jahre statt. Die Ergebnisse der Auswertung der wissenschaftlichen Begleitforschung sind Teil der Aufarbeitung der Unabhängigen Beauftragten und in ihrem Abschlussbericht unter www.beauftragte-missbrauch.de dargestellt.

In der MIKADO-Studie (2010 bis 2014), die vom Bundesfamilienministerium gefördert wird, befragt ein Team um Michael Osterheider, Professor für forensische Psychiatrie an der Universität Regensburg, Schülerinnen und Schüler nach Missbrauchserfahrungen. Außerdem untersuchen die Forscher Risiken und Ursachen für Übergriffe und analysieren

Formen sexualisierter Gewalt in digitalen Medien. Ziel ist es, auf Basis dieses Wissens spezifische Präventionsansätze entwickeln zu können.

Wie häufig sich Schulen, Internate und Heime mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch konfrontiert sehen und welche Maßnahmen der Prävention sie ergreifen, hat das Deutsche Jugendinstitut von Mitte 2010 bis Mitte 2011 im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann untersucht. An der Befragung haben sich über 1.800 Institutionen mit über 2.500 Interviews beteiligt. Die Ergebnisse sind für Schulen und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe als repräsentativ anzusehen.¹⁴ Die Forscherinnen und Forscher ermittelten unter anderem folgende, auch für die Arbeit des Runden Tisches relevante Informationen:

- Schulen, Internate und Heime sehen sich häufig mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt bzw. unterschiedlicher Formen von Übergriffen konfrontiert. Rund die Hälfte der Schulen, knapp 70% der Internate und 4 von 5 Heimen gaben an, dass sie sich in den letzten Jahren mit Verdachtsfällen innerhalb und außerhalb der eigenen Einrichtung auseinandersetzen mussten.
- Die mutmaßlichen Täter sind in 3% bzw. 4% der Fälle (in Internaten bzw. Schulen) und in 4% bis 10% der Fälle (in Heimen) Beschäftigte der Institutionen. Damit sind Übergriffe durch an den Institutionen beschäftigte Erwachsene vergleichsweise selten. Sie wiegen aber schwer, da Kinder wie Eltern Fachkräften vertrauen können müssen.
- Mit Übergriffen von Kindern und Jugendlichen gegen andere sind die Institutionen deutlich häufiger konfrontiert: 16% bis 39% der befragten Institutionen berichten von entsprechenden Verdachtsfällen.
- Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch außerhalb der Einrichtung wurden am häufigsten genannt, in Schulen und Internaten von jeweils über 30% und in Heimen von 49% der Befragten.
- Richtet sich der Vorwurf gegen einen Außenstehenden, so haben die Verantwortlichen in Internaten in fast zwei Dritteln der Fälle, die Verantwortlichen in Schulen zu knapp der Hälfte und die Verantwortlichen in Heimen zu zwei Fünfteln das Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet. Vorwürfe gegen eine in der Institution tätige Person zogen in Heimen und Internaten nur in jeweils einem Drittel der Fälle und in Schulen nur zu rund einem Viertel der Fälle arbeits- und/ oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

¹⁴ Die Repräsentativität der Schulstichprobe gilt für die Bundesrepublik mit Ausnahme Bayerns. Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe in Bayern haben sich jedoch beteiligt.

3. Die Verantwortung für die Vergangenheit

Die Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die Anlass zur Einrichtung des Runden Tisches gegeben haben oder in der Folge bekannt geworden sind, ereigneten sich überwiegend vor vielen Jahren, teils vor Jahrzehnten. Ihre Folgen für die Betroffenen dauern aber häufig bis heute an. Der Runde Tisch bedauert das begangene Unrecht und das Leid der Betroffenen zutiefst. Die Verantwortung für das begangene Unrecht liegt vor allem bei den Tätern und den Institutionen, die Taten in ihrem Verantwortungsbereich zugelassen oder verschleiert haben. Der Runde Tisch ist jedoch der Auffassung, dass die Gesellschaft, die weggeschaut hat und in der es möglich oder sogar üblich war, Missbrauchsfälle zu vertuschen, eine Mitverantwortung trägt.

3.1 Hilfen für Betroffene

Ein besonders schwieriger Aufgabenbereich, dem sich der Runde Tisch gewidmet hat, war die Frage der Hilfen für Betroffene, die in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlitten haben und noch heute unter deren Folgewirkungen leiden. Ihnen können die geplanten Verbesserungen der gesetzlichen Leistungssysteme, die durch den Runde Tisch angestoßen wurden¹⁵, oft nicht oder jedenfalls nicht schnell genug helfen. Ihre zivilrechtlichen Ansprüche sind in aller Regel bereits verjährt, auch weil das allgemeine gesellschaftliche Klima einen offenen Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht zuließ. Hinzu kommt, dass viele der vor 1976 Geschädigten nicht von den Regelungen des Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Runde Tisch sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Härteregelung in §10a OEG zugunsten einer weitergehenden Rückwirkung zur Erfassung von Altfällen geöffnet werden könnte. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ließe sich eine solche Öffnung jedoch nicht auf Betroffene von sexuellem Missbrauch beschränken. Die finanziellen Auswirkungen einer generellen Öffnung des §10a OEG wären nicht absehbar und haushaltsrechtlich nicht zu bewältigen. Der Runde Tisch hat sich daher nach intensiver Debatte gegen eine solche Änderung des OEG ausgesprochen.

Es ist jedoch ein wichtiges Anliegen der Politik, das geschehene Unrecht und das hierdurch verursachte Leid auch außerhalb der bestehenden Hilfesysteme anzuerkennen und praktische Hilfe zu leisten. Der Runde Tisch untersuchte in diesem Zusammenhang drei Leitfragen:

- Reichen die bestehenden Hilfsangebote aus?
- Welche weiteren Hilfen sind nötig?

¹⁵ Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“- Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel II „Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfeleistungen“.

- Was muss getan werden, damit Betroffene die von ihnen benötigten Hilfen erhalten – rasch, unkompliziert und ohne immer wieder ihre Gewalterfahrungen schildern zu müssen?

Als besonders wertvoll haben sich dabei die Anregungen der Betroffenen erwiesen. Sie wissen, ob sich bewährt hat, was mit guter Absicht in Gesetzestexte gefasst wurde. Und sie haben konkrete Vorschläge dazu, welche Probleme noch behoben werden müssen.

Nach eingehender Analyse fordert der Runde Tisch den Bund, die Länder und Kommunen sowie die Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauch stattgefunden hat, dazu auf, gemeinsam ein Hilfesystem zur Unterstützung der Betroffenen einzurichten.¹⁶ Sonstige Institutionen und Vereinigungen, die im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung angesprochen sind, werden aufgefordert, sich in geeigneter Weise (zum Beispiel durch pauschalierte Zuwendungen) am Hilfesystem zu beteiligen. Soweit es sich um Dachverbände handelt, geht der Runde Tisch davon aus, dass diese bei der Umsetzung des Hilfesystems gegenüber den Mitgliedsinstitutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch stattgefunden hat, unterstützend tätig werden.

Der Runde Tisch hat sich mit deutlicher Mehrheit¹⁷ dafür ausgesprochen, den Kreis der berechtigten Antragstellerinnen und berechtigten Antragsteller möglichst weit zu fassen und auch die Fälle aus dem familiären Bereich einzubeziehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn manche Opfergruppen keinen Zugang zu Leistungen aus dem

¹⁶ Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“- Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel III „Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs“.

¹⁷ Die am Runden Tisch beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der **Kultusministerkonferenz** und der **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** erklären, dass sie die Einführung eines ergänzenden Hilfesystems für die Opfer sexuellen Missbrauchs im familiären Bereich unter den Vorbehalt stellen, dass die Bundesregierung mit den Ländern Einvernehmen über die Ausgestaltung der ergänzenden Hilfen und die Finanzierung herbeiführt.

Die am Runden Tisch beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der **Jugend- und Familienministerkonferenz** sprechen sich dafür aus, dass alle Opfer sexuellen Missbrauchs einen unbürokratischen Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen (besonders GKV und OEG) erhalten, die, soweit notwendig, entsprechend weiterentwickelt werden müssen. Die rechtlichen Möglichkeiten der Verursacherhaftung sind zu verbessern. Gerade die Opfer sexueller Gewalt im familiären Bereich, deren Rückgriffmöglichkeiten stark erschwert sind, brauchen klare Rechtsansprüche auf bedarfsgerechte Hilfen im Regelsystem und kein neues ergänzendes Hilfesystem. Die deutlich überwiegende Mehrheit der Länder spricht sich vor diesem Hintergrund gegen ein neues ergänzendes Hilfesystem für Opfer familiärer sexueller Gewalt aus.

Die Länder MV, NW und BW vertreten folgende Position: Soweit geboten, sollen auch die Opfer sexuellen Missbrauchs / sexueller Gewalt im familiären Bereich, wie in den Empfehlungen für „Immaterielle und Materielle Hilfen“ des Runden Tisches vorgeschlagen, im Einzelfall Zugang zum ergänzenden Hilfesystem erhalten. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Bund zu tragen.

Hilfesystem haben sollten.

Das Hilfesystem soll auf Missbrauchsfälle aus der Vergangenheit beschränkt sein. Antragsberechtigt sollen Betroffene eines Missbrauchs sein, der nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (voraussichtlich Anfang 2012) stattgefunden hat. Für diese Betroffenen sollen Leistungen finanziert werden, die derzeit von den sozialen Hilfesystemen nicht oder nicht ausreichend lange übernommen werden. Als angemessen angesehen werden vom Runden Tisch zum Beispiel Therapiestunden über den Umfang hinaus, der von den Krankenkassen getragen wird. Oder Kosten für Fahrten zu Treffen von Selbsthilfeorganisationen oder zur Akteneinsicht in der Institution, in der die Übergriffe stattgefunden haben. Zu dem Leistungskatalog sollte auch die Unterstützung Betroffener bei Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen gehören. So könnte ein heute Erwachsener, der seinerzeit wegen sexualisierter Gewalt von der Schule flüchtete und nun seinen Schulabschluss ohne gesetzliche Finanzierungsansprüche nachholt, Unterstützung durch das Hilfesystem erlangen. Grundsätzlich wird eine finanzielle Obergrenze der Sachleistungen von 10.000 € pro Antragstellerin und Antragsteller vorgeschlagen, da nur so eine Finanzierung durch die Institutionen zu bewältigen ist. Bei der künftigen Ausgestaltung der Hilfeleistung sind allerdings im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung die Entscheidungen zur Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) mit in den Blick zu nehmen. In Einzelfällen soll es möglich sein, die Obergrenze zu überschreiten, etwa um den Mehrbedarf behinderter Menschen abzudecken. Es ist darauf zu achten, dass die Leistungen des Hilfesystems grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.¹⁸

Der Runde Tisch betont, dass ein Großteil der Hilfen bereits über die Leistungen der Krankenkassen oder nach dem OEG abgedeckt ist. Ziel ist es, die verbleibenden Lücken zu schließen oder unter bestimmten Bedingungen in Vorleistung zu treten, wenn sich sozialrechtliche Leistungen verzögern. Wenn zum Beispiel der Betroffene mehrere Monate auf einen Therapieplatz warten muss, weil es in seiner Region nicht genügend niedergelassene Psychotherapeuten gibt, könnte das Hilfesystem zur Überbrückung der Wartezeit die Kosten für einen Therapeuten ohne Kassenzulassung übernehmen.

Über die Leistungen soll ein unabhängiges Sachverständigengremium („Clearingstelle“)

¹⁸ Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“- Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel V „Anrechnung von Zahlungen auf sozialrechtliche Leistungen“.

entscheiden, in das unter anderem Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, zum Richteramt Qualifizierte, Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen und der jeweiligen Institution sowie des Bundes und der Länder berufen werden sollen. Der Runde Tisch schlägt Eckpunkte für die Geschäftsordnung des Gremiums vor, die ein unbürokratisches und schnelles Verfahren zum Ziel haben.

Bei den Leistungen des empfohlenen Hilfesystems handelt es sich um Sachleistungen. Es sollen keine Barbeträge ausgezahlt werden. Die Institutionen verpflichten sich zur Anerkennung der Entscheidungen der Clearingstelle und zur Kostenübernahme. Soweit es sich um Betroffene aus Institutionen, für die die Bundesländer und kommunalen Körperschaften Verantwortung trugen, sowie um Betroffene aus dem familiären Bereich handelt, tritt die öffentliche Hand für die Hilfeleistungen ein. Über die Ausgestaltung dieses Hilfesystems und deren Finanzierung wird die Bundesregierung mit den Ländern Einvernehmen herbeiführen.

Das Hilfesystem entlastet die Täter und die Institutionen, in deren Verantwortungsbereich die Übergriffe geschahen, nicht von ihrer Pflicht, sich mit weitergehenden Forderungen der Betroffenen nach Genugtuung und Wiedergutmachung auseinanderzusetzen. Zu Recht erwarten die Betroffenen, dass die Institutionen, die ihre Verantwortung in der Vergangenheit nicht wahrgenommen haben, wenigstens heute Verantwortung für die Taten übernehmen. Dazu gehören nach Ansicht des Runden Tisches auch sogenannte „Schmerzensgeldzahlungen“. Der Runde Tisch betont, dass diese Maßnahmen allein den Institutionen obliegen.

Der Runde Tisch schlägt jedoch Verfahrensregeln für einen gerechten und transparenten Umgang mit den Antragstellerinnen und Antragstellern vor. Hiermit befasst sich der folgende Abschnitt.

3.2 Verfahrensstandards für Zahlungen der Institutionen

Der Runde Tisch hat Empfehlungen formuliert, wie die Institutionen ihre Verfahren zur Anerkennung der Opfer und zur Zahlung von „Schmerzensgeld“ gestalten sollten¹⁹. Diese Standards sollen sicherstellen, dass alle Betroffenen sich fair und gleich behandelt fühlen. Sie sehen zum Beispiel vor, dass die Entscheidungen transparent sein müssen. Wer in den Entscheidungsgremien sitzt und nach welchen Kriterien ein Antrag als berechtigt

¹⁹ Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“- Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel IV „Genugtuungsleistungen von Institutionen“.

anerkannt und die Höhe der Zahlungen festgelegt wird, ist offen zu legen; außerdem sollte die Entscheidung begründet werden.

Wichtig ist, dass Betroffene ihre Erlebnisse nicht mehrfach schildern müssen (gegenüber der Clearingstelle des ergänzenden Hilfesystems nach Kapitel 3.1 und gegenüber der verantwortlichen Institution). Dies lässt sich vermeiden, indem die Institutionen die Sachverhaltsfeststellungen der Clearingstelle anerkennen, insbesondere die Einschätzung, dass ein Missbrauch stattgefunden hat.

Die Standards sehen auch vor, dass die Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten sind. Außerdem sollen die Institutionen berücksichtigen, dass sich bei einem Missbrauch, der Jahre oder Jahrzehnte zurückliegt, Beweise nur schwer erbringen lassen und dass dies oft auch auf das Verhalten der Institutionen selbst zurückzuführen ist. Die Hürden für eine Anerkennung als Opfer müssen daher niedriger sein als bei einem gerichtlichen Verfahren.

Der Runde Tisch kann den Institutionen nicht ihre Verantwortung dafür abnehmen, das „Schmerzensgeld“ in der Höhe so zu bemessen, dass die Betroffenen es als ernst gemeinte Geste der Anerkennung des Unrechts verstehen und akzeptieren können. Er weist aber darauf hin, dass bei der Bemessung derartiger Zahlungen Art und Ausmaß des Missbrauchs sowie dessen psychischen, körperlichen und wirtschaftlichen Folgen berücksichtigt werden sollten. Zur Orientierung können die an der Rechtsprechung ausgerichteten Schmerzensgeldtabellen herangezogen werden.

4. Handeln in der Gegenwart

Politik und Institutionen müssen alles Denkbare tun, damit Kinder heute ohne sexualisierte Gewalt aufwachsen können. In vielen Institutionen werden Kinder und Jugendliche gebildet, erzogen und betreut. Diese Institutionen sind auch Schutzräume für Mädchen und Jungen. Hier bauen sie förderliche und vertrauensvolle Beziehungen zu Gleichaltrigen sowie zu Erwachsenen auch außerhalb ihres Elternhauses auf, können Hilfe und Unterstützung in belastenden und schwierigen Lebenssituationen erhalten, treffen auf Menschen, die ihren konkreten Hinweisen Glauben schenken und diesen nachgehen, die auch Warnsignale deuten können und erkennen, was in einer Geste, einem Gespräch angedeutet wird. Diese Erwachsenen tragen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Verantwortung. Umso bestürzender ist es, wenn Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt oder Reviktimisierung²⁰ in diesen Institutionen erfahren – wenn Menschen das Vertrauen ausnutzen, das Kinder ihnen schenken, wenn Erwachsene die Macht missbrauchen, die ihnen ihre Position verleiht oder wenn Mädchen und Jungen übergriffigem Handeln Gleichaltriger ausgesetzt sind.

Überall dort, wo Kinder und Jugendliche leben, lernen und ihre Freizeit verbringen, betreut, gepflegt, behandelt und rehabilitiert werden, muss eine Kultur etabliert werden, die sexualisierte Gewalt erschwert und die ihre Aufdeckung fördert. Eine Schlüsselfunktion kommt hierbei der Einführung von konkreten Verfahren und Standards zum Schutz von Mädchen und Jungen in Institutionen zu. Daher hat sich der Runde Tisch auf übergreifende Leitlinien und darin formulierte Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt, zur Intervention – auch im Hinblick auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – sowie zur Aufarbeitung in Institutionen geeinigt.

Der Runde Tisch spricht sich dafür aus, dass nur noch solche Institutionen öffentliche Zuschüsse erhalten, die die verabredeten Leitlinien einführen und umsetzen. Dieser Gedanke wird für die Kinder- und Jugendhilfe auch im Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)²¹ aufgegriffen. Die übergeordneten Behörden bzw. zuständigen Organisationen, die für die Betriebserlaubnis, Gewerbezulassung, Aufsicht, Finanzierung,

²⁰ Mit Viktimisierung (abgeleitet vom Lateinischen „victima“ für Opfer) wird die Erfahrung bezeichnet Opfer zu werden, zum Beispiel von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung. Machen Menschen später erneut Erfahrungen dieser Art, die sich durch einen zeitlichen Abstand oder einen bzw. mehrere Täter von der ersten Opfererfahrung abgrenzen lassen, wird der Begriff „Reviktimisierung“ verwendet (vgl.: Kindler, Heinz/Unterstaller, Adelheid (2007): Reviktimisierung sexuell missbrauchter Kinder. In: IzKK-Nachrichten 1: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, S. 8 ff).

²¹ Siehe hierzu Anlage 2: „Bundeskinderschutzgesetz“.

Förderung oder Ähnliches verantwortlich sind, sollten prüfen, inwiefern sie entsprechende Auflagen entwickeln und erlassen können. Der Runde Tisch fordert den Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene auf, die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Auflagen auch für andere Bereiche zu prüfen.

4.1 Leitlinien für Institutionen

Die vom Runden Tisch erarbeiteten Leitlinien zur Prävention, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung und zukunftsgerichteten Veränderung sollen in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fest verankert, konkretisiert, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.²² Ein solcher Prozess kann nur gelingen, wenn er von einer Grundhaltung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern, aber auch den Beschäftigten ernst nimmt und nach innen wie außen deutlich und spürbar transportiert. Dies muss fester Bestandteil von Qualitätsentwicklung sein. Die Leitlinien regeln dabei die Reichweite und die Anforderungen an die Umsetzung von (Mindest-) Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Die Leitlinien richten sich auch an Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wie zum Beispiel Behinderteneinrichtungen und psychiatrische Einrichtungen. Im Bereich der Eingliederungshilfe können nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Aufgrund der gesellschaftlichen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung wohnen, leben und arbeiten viele von ihnen häufig über das Kinder- und Jugendalter hinaus in Einrichtungen.

Die Leitlinien lassen den Institutionen einerseits einen Handlungs- und damit auch Verantwortungsspielraum, schaffen aber andererseits die notwendige Handlungsklarheit im Hinblick auf die Frage, wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollen.²³ Sie richten sich an sehr unterschiedliche Institutionen. Es war dem Runden Tisch daher ein Grundanliegen, keine überkomplexen und zu detailreichen Standards zu entwickeln, die in der Praxis nicht umgesetzt werden können und damit ohne Wirkung bleiben. Die Leitlinien liefern ein Gerüst, an dem sich Institutionen orientieren sollen – sie umzusetzen und auszugestalten, sind wichtige Aufgaben, der sich die Institutionen in Zukunft stellen müssen.

²² Siehe hierzu Anlage 3: „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“.

²³ Siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel 4.1 b) „Intervention“.

(a) Prävention

Prävention ist grundlegend, um den Schutz und die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern in Institutionen zu stärken. Damit die eigene Organisation zu einem Schutzraum für Mädchen und Jungen werden kann, sollen Institutionen in einem ersten Schritt analysieren, in welchen Bereichen und Situationen sexuelle Übergriffe möglich sind bzw. wo Risiken und Gefährdungen für Mädchen und für Jungen bestehen. Auf Basis dieser Risikoanalyse sollen die notwendigen Maßnahmen und Verfahren beschrieben werden.

Das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist auf allen Ebenen strukturell in der Institution zu verankern. Die Haltung des Trägers zum Kinderschutz soll nach innen und außen deutlich werden. Nach innen zum Beispiel über die Diskussion und Entwicklung eines Verhaltenskodex, nach außen beispielsweise über Informationsmaterial für Kinder, Jugendliche und Eltern. Zu dieser Haltung gehört auch die Verpflichtung, Verdachtsmomenten nachzugehen.

Formen der Beteiligung, der Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten in einer Institution tragen zur Schaffung von sicheren Orten für Kinder und Jugendliche bei. Mädchen und Jungen beobachten oder erleben vielleicht Situationen, die ihnen seltsam vorkommen, ohne dass sie das (zunächst) einordnen können. Deshalb ist es wichtig, bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten alle Beteiligten in einer Institution einzubeziehen, das heißt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Eltern und insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst. Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten. Damit sie effektiv wirken, müssen die Schutzkonzepte auf das Alter, das Geschlecht und die spezifischen Bedürfnisse zum Beispiel von Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund zugeschnitten sein. Es müssen dann auch spezifische Verfahrensweisen für unterschiedliche Konstellationen sexualisierter Gewalt beschrieben sein, zum Beispiel bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche. Die Leitungsverantwortlichen müssen das Personal bei diesem Prozess unterstützen, unter anderem durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Wenn Mädchen und Jungen sich unsicher oder gefährdet fühlen bzw. (sexualisierte) Gewalt erlebt haben oder den Verdacht haben, dass diese stattfindet, ist es wichtig, dass sie konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen, denen sie sich anvertrauen können. Damit dies in allen Institutionen möglich ist, sollen interne

Beschwerdestellen und -verfahren geschaffen werden. Um herauszufinden, welche unterschiedlichen Formen von einrichtungsinternen Beschwerdeverfahren es bisher gibt und wie sie arbeiten, hat das Bundesfamilienministerium ein Forschungsprojekt unter Leitung von Frau Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl an der Freien Universität Berlin in Auftrag gegeben. Untersucht wird, welche Verfahren sich bewährt haben und wie Prozesse verbessert und weiterentwickelt werden können. Diese Analyse wird vertieft und ergänzt durch Befragungen von Kindern und Jugendlichen selbst. Auf dieser Grundlage wird bis Ende 2013 eine Handreichung erarbeitet.

Da sich bei einem Verdachtsfall die Beteiligten oder Betroffenen nicht immer direkt an jemanden in der Institution wenden möchten, ist es zudem notwendig, dass alle auch über qualifizierte, unabhängige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner außerhalb der Einrichtung und ihres Trägers informiert sind. Wer von außen kommt, hat oft einen unvoreingenommenen Blick und ist neutraler als jemand, der die Institution seit Jahren kennt. Kinder und Jugendliche müssen auch wissen, wie sie sich an diese Personen wenden können. Der Runde Tisch empfiehlt, die Diskussion über die Schaffung von unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu führen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Finanzierungsformen, die die Unabhängigkeit der Stellen sichern, sowie gute und einfache Zugangsmöglichkeiten für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu richten.

Zu einer klaren Haltung des Trägers gehört auch, den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt zum Gegenstand der Qualifikation von Beschäftigten oder Ehrenamtlichen zu machen, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Das heißt zum Beispiel, dieses Thema in Erst- und Bewerbungsgesprächen anzusprechen und/ oder eine zusätzliche Vereinbarung beispielsweise zum Arbeitsvertrag aufzusetzen. Hierzu gehört auch, sich von all denjenigen, die in einem engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, wie es das am 27. Oktober 2011 im Bundestag ohne Gegenstimmen beschlossene BKiSchG vorsieht. Der Runde Tisch weist darauf hin, dass mit dem BKiSchG die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und nebenberuflich Beschäftigte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich geregelt ist. Der Runde Tisch fordert den Gesetzgeber auf, gesetzliche Regelungen für den Bildungs-, Gesundheits- und Eingliederungshilfesektor dort zu prüfen, wo es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in vergleichbarer Weise geboten ist.

Mit der Vorlage von Führungszeugnissen sollen einschlägig vorbestrafte Personen (zum Beispiel wegen der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen) von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Für den Schulbereich und den Sportbereich enthalten die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie das Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes Empfehlungen zur Vorlage von Führungszeugnissen.²⁴

Die Empfehlungen und Pflichten in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis sollen Ehrenamtliche bei ihrem gesellschaftlichen Engagement stärken. Sie sind nicht als Ausdruck eines Generalverdachts gegenüber Ehrenamtlichen zu verstehen. Organisationen aus den Bereichen des Sportes, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule, die sich bereits von ihren Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen, berichten von positiven Erfahrungen.²⁵ Eine Vorlagepflicht allein kann jedoch allein kein ausreichender Schutz sein. Eine Regelung zu Führungszeugnissen muss daher unbedingt in eine Gesamtstrategie zur Prävention eingebettet sein.

(b) Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine konkrete Problemsituation vorliegt, etwa wenn in einer Institution ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch bekannt wird. Richten sich Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der eigenen Institution, fühlen sich in der Regel alle Beteiligten unsicher und emotional stark belastet. Institutionen sollen einen Handlungsplan entwickeln, der genau beschreibt, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jeder Einzelne zu tun hat. Darin verpflichten sie sich, jeder Vermutung nachzugehen, entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten und die damit verbundenen Prozesse zu dokumentieren. Dabei sollen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen.

Ein gestufter Handlungsplan gibt Sicherheit, was bei einem Verdacht zu tun ist, wer informiert wird, wie mit (potenziell) betroffenen Kindern und Jugendlichen und

²⁴ „Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“, verfügbar unter: <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2010/Handreichung-zu-sexuellen-Missbrauchsfaelle-Gewalthandlungen.pdf>; Positionspapier „Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport“, verfügbar unter: http://dsj.de/downloads/Positionspapier_DOSB-Praesidium_2010_php.pdf, weitere Informationen unter: www.dosb.de/gegen-sexualisierte-gewalt.

²⁵ Der „Bericht zu Erfahrungen mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Ehrenamtlichen in kind- und jugendnahen Tätigkeitsbereichen“ (Institut für Sozialwissenschaftliche Analysen und Beratung - ISAB) ist verfügbar unter <http://www.rundertisch-kindesmmissbrauch.de/downloads.htm>.

(potenziellen) Tätern und Täterinnen umzugehen ist, in welchen Fällen Hilfe von außen angefordert oder die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssen. In den jeweiligen Stufen des Handlungsplans ist festzulegen, welche Rolle dem Träger, den Leitungen der Einrichtungen und den weiteren Beteiligten jeweils zukommt, wie die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen gewahrt werden können und wie Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern etc. angemessen beteiligt werden.

Wichtig ist, dass der Handlungsplan gemeinsam erarbeitet wird und innerhalb der Institution bekannt ist. Er sollte klarstellen, dass Schritte zum Schutz für Kinder oder Jugendliche sofort einzuleiten sind und zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Aufgaben und auf welche Weise eine unabhängige Fachberatung hinzuzuziehen ist. Damit ist auch Sorge dafür getragen, dass Betroffene schnellstmöglich qualifizierten Beistand und adäquate Hilfe erhalten und, wo erforderlich, Diagnostik, Krankenbehandlung und Psychotherapie.

Meldepflichten von Einrichtungen und Diensten sind einzuhalten, so dass Aufsichtsbehörden, Jugendämter, ein Vormund oder andere zuständige Instanzen über sexuelle Übergriffe in den entsprechenden Institutionen informiert werden. Um Verantwortlichen Sicherheit zu geben, ist es notwendig, dass datenschutzrechtliche und vertragliche Anforderungen an die Verschwiegenheit in allgemein verständlicher Weise im Handlungsplan beschrieben werden. Geklärt werden soll, ob, wann und in welcher Weise Informationen weitergegeben werden dürfen – gerade auch dann, wenn kein Einverständnis vorliegt oder eingeholt werden kann.

Der Handlungsplan klärt ebenso die Frage, wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssen. Auf Grundlage der Leitlinien zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung und unter Beachtung der vorrangigen Schutzinteressen der (potenziell) betroffenen Mädchen und Jungen soll dies in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beschrieben werden.

Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Der Runde Tisch hat ausführlich die Frage diskutiert, ob eine allgemeine strafbewehrte²⁶ Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen eingeführt werden sollte. Er hat sich schließlich – gerade auf den Rat derer hin, die den

²⁶ Bei einer strafbewehrten Anzeigepflicht hätten alle, die von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, die Pflicht, Anzeige zu erstatten, um sich nicht selbst strafbar zu machen.

Alltag in Beratungsstellen kennen – gegen eine derartige Verpflichtung ausgesprochen. Es soll weiterhin möglich sein, dass Betroffene insbesondere in Beratungsstellen vertraulich Hilfe erhalten.

Der Runde Tisch erarbeitete stattdessen mit den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ ein Modell für Regelungen, die im Wege der Selbstverpflichtung von Institutionen und Vereinigungen umgesetzt werden können.²⁷ Diese Selbstverpflichtung bedeutet im Kern, dass Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden – also an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei – weitergeleitet werden. Die Leitlinien können von den Institutionen und Vereinigungen den konkreten Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist die Grundstruktur der Leitlinien zu bewahren.

Ziel der Leitlinien ist zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen aus Eigeninteresse der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiter verfolgt werden. Die öffentliche Selbstverpflichtung einer Institution zur Umsetzung der Leitlinien gibt den Eltern, die sich für diese Institution entscheiden wollen, einen wichtigen Hinweis, wie ernsthaft sich die Institution mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs auseinandersetzt. Die Strafverfolgungsbehörden möglichst früh und effektiv einzubeziehen, dient nicht nur der Bestrafung des Täters. Hierdurch soll auch verhindert werden, dass der Täter weitere Übergriffe begehen kann. Für das Opfer kann es außerdem von Vorteil sein, dass durch das Strafverfahren Beweise gesichert werden, die für spätere Schadensersatzklagen ausschlaggebend sein können.

Die Leitlinien leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Der Erste Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen²⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den Zahlen aus 1992 ein deutlicher Rückgang der Fälle sexuellen Missbrauchs zu verzeichnen ist. Dieser wird in erster Linie auf die erhöhte Anzeigebereitschaft zurückgeführt.

Das zentrale Prinzip der Leitlinien ist: Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich einzuschalten, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass in einer Institution ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat.

²⁷ Siehe hierzu Anlage 4: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“.

²⁸ Siehe zu dieser Studie im Einzelnen die Ausführungen unter Kapitel 2. 3 „Einblicke in das Dunkelfeld“.

Die Ersteinschätzung, ob Mitteilungen oder besorgniserregende Verhaltensveränderungen eines Kindes, Aussagen Dritter oder andere Erkenntnisse „tatsächliche Anhaltspunkte“ in diesem Sinn darstellen, trifft die Leitungsebene der Institution. Denn Verhaltensänderungen eines Kindes können auf sehr unterschiedlichen Gründen beruhen, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Der wesentliche Punkt ist: Gibt es einen Hinweis auf Tatsachen, die einen Ansatz für Ermittlungen bieten, oder handelt es sich nur um Gerede, um einen ins Blaue geäußerten Verdacht? Die Leitungsebene der Institution hat im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszufiltern, in denen es keine tatsächlichen Anhaltspunkte gibt und eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig wäre. Hierzu sollte unabhängiger Sachverstand hinzugezogen werden.

Die Ausnahmen von dem Grundsatz, Verdachtsfälle anzuzeigen, sind eng gefasst. Sie berücksichtigen, dass unter besonderen Umständen ein Strafverfahren für das betroffene Kind zu belastend ist, seine körperliche oder psychische Gesundheit gefährdet. In diesem Fall kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abgesehen werden, wenn die Gefährdung nicht anders abwendbar ist. Derartige Ausnahmefälle dürfen nicht von der Institution und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allein festgestellt werden, sondern müssen durch eine von der verantwortlichen Institution unabhängige sachverständige Stelle überprüft und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass das Opfer oder die Erziehungsberechtigten eine Strafverfolgung nach eingehenden Gesprächen ablehnen. Diesem Wunsch kann nur entsprochen werden, wenn die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch muss es sich nach den bekannten Informationen um ein tatsächliches Geschehen handeln, das am unteren Rand der Strafbarkeit angesiedelt ist. Eine weitere Ausnahme betrifft unter bestimmten Umständen strafbare Übertretungen durch Jugendliche (zum Beispiel einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen nahezu Gleichaltrigen ohne Gewaltanwendung, etwa zwischen einem strafmündigen 14-Jährigen und einer 13-Jährigen).

Befragungen der Verdächtigen sollten im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und einen ersten möglichst effektiven Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zunächst unterbleiben. Befragungen des Opfers zum genauen Tathergang sollten ebenfalls den Strafverfolgungsbehörden überlassen bleiben, da Mehrfachbefragungen und

unbeabsichtigte Suggestivbefragungen den Beweiswert der Aussage gerade kindlicher Zeuginnen und Zeugen irreparabel mindern können. Der Runde Tisch empfiehlt daher ein Modell zur zeitlichen Abstimmung des Vorgehens zwischen Institution und Strafverfolgungsbehörde.

Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bleibt es in der Verantwortung der Institution, alle zum Schutz des Opfers oder möglicher weiterer Opfer notwendigen Maßnahmen zu unternehmen. Auch hierfür ist es sinnvoll, unabhängige Expertinnen und Experten etwa von Fachberatungsstellen hinzuzuziehen, die geschult darin sind, Risiken zu erkennen und zu beheben.

(c) Aufarbeitung und Nachhaltigkeit

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt und die Frage, wie man auf einen Verdacht angemessen reagiert, können Menschen, die in einer Institution arbeiten und für sie Verantwortung tragen, an ihre Grenzen bringen. Es ist daher notwendig, dass Träger Handlungsempfehlungen entwickeln, die sich damit auseinandersetzen, wie mit solchen Situationen umgegangen und das Geschehene aufgearbeitet wird. Träger müssen für das Gelingen dieser Prozesse ausreichende Hilfen bereitstellen, indem sie unter anderem Supervision anbieten und finanzieren.

Im Wege einer sogenannten Organisationsanalyse soll festgestellt werden, wie es zu dem Vorfall kommen konnte und welche Strukturen und Mängel ihn begünstigt haben. Für diese Analyse wird das Hinzuziehen einer fachlich unabhängigen Unterstützung empfohlen. Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, die Kränkungen und eine Schädigung ihres Rufes erfahren haben, müssen konsequent rehabilitiert werden. Aufbauend auf die Ergebnisse dieser Analyse können Strukturen so verändert werden, dass Kinder und Jugendliche künftig besser geschützt sind.

Schlussbemerkung zum Kapitel 4.1 „Leitlinien für Institutionen“

Die Einführung dieser Leitlinien und der darin formulierten Standards kann nur ein erster Schritt zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sein. Die Leitlinien sollen als Impulse für Innovationen verstanden und in der Praxis fortgeschrieben werden. Erfahrungen, die in der Praxis gemacht werden, sollten beobachtet und ausgewertet werden und der Weiterentwicklung von Standards dienen. Institutionen, die sich dieser anspruchsvollen Aufgabe bereits gestellt haben, berichten, dass sie dies als Aufwertung des Lebens-, Tätigkeits- und Arbeitsumfeldes

wahrgenommen haben.

Es ist eine große Herausforderung, sichere Schutzräume für Mädchen und Jungen zu schaffen und damit den Schutz von Kindern in Schulen, Sport- oder Jugendgruppen, im Jugendcafé oder Gesundheitszentrum bestmöglich zu gewährleisten. Das wird nur gelingen, wenn die verantwortlichen Leitungskräfte sich dieser Aufgabe umfassend stellen. Sie haben die Verantwortung, die Position und den Einfluss, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen, strukturell zu verankern und im Alltag umzusetzen, sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungen animieren, eine Fehlerkultur fördern – kurz: Das Klima in ihren Einrichtungen so gestalten, dass Themen wie Missbrauch und Misshandlung nicht mehr tabuisiert werden.

Auf Basis der Leitlinien soll eine kurze und prägnante Handreichung entwickelt werden, die konkrete Empfehlungen gibt, wie die Leitungskräfte in den Einrichtungen den Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrer Institution verbessern und wie sie bei einem Verdacht angemessen reagieren können. Ergänzend wird daran gearbeitet, ein Internetangebot zu schaffen. Wer sich tiefer in die Materie einarbeiten möchte oder Rat in einem speziellen Fall sucht, findet dort umfassende Information und Beispiele, die als Anregung und Vorbild taugen.

4.2 Rechte der Opfer stärken

Schon heute haben die Opfer von Gewalttaten vielfältige Möglichkeiten, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Außerdem können sie aktiv gegen den Täter vorgehen, indem sie Strafanzeige gegen ihn erstatten und ihn auf Schadensersatz verklagen. Ihre Rolle im Strafverfahren ist seit dem ersten Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1987 sukzessive gestärkt worden. In den Beratungen des Runden Tisches hat sich aber gezeigt, dass zum einen die Vielfalt der im Sozialrecht bestehenden Hilfeangebote verwirrend ist. Zum anderen könnte manche gesetzliche Regelung besser umgesetzt werden. In einigen Rechtsgebieten erscheinen die gesetzlichen Regelungen selbst unzureichend. Konkret sieht der Runde Tisch in folgenden Punkten Verbesserungsbedarf:

(a) Sozialrecht

Für den Laien ist schwer ersichtlich, welche Ansprüche er überhaupt hat und mit welchem Anliegen er sich an welche Behörde wenden muss. Dies gilt umso mehr, als sich die Leistungen der Diagnostik, der Krankenbehandlung, der Psychotherapie und der Rehabilitation – zum Beispiel von Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV), Gesetzlicher Unfallversicherung (GUV) und Opferentschädigungsgesetz (OEG) – zum Teil

überschneiden. Damit Betroffene nicht in der Vielfalt von Konzepten, Angeboten und Paragrafen allein gelassen werden, sollten ihnen künftig in jedem Fall die Dienste eines „Lotsen“ angeboten werden: Diese Beraterinnen und Berater haben die Funktion einer ersten zentralen Anlaufstelle.²⁹ Sie sollen einen Überblick darüber geben, welche Leistungen es gibt, für wen sie passen und wie sie zu erhalten sind. Außerdem sollen sie den Kontakt zu einer Beratungsstelle vor Ort vermitteln können, die intensiver beraten und beim Ausfüllen der Anträge assistieren kann.

So wichtig es ist, den Betroffenen bei der Auswahl des passenden Leistungssystems behilflich zu sein: Das alleine genügt nicht. Betroffene müssen ihre Ansprüche innerhalb des jeweiligen Systems auch mit Erfolg geltend machen können. Nach Auswertung der Anregungen von Betroffenen sowie Prüfung der Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten ist der Runde Tisch zu dem Schluss gekommen, dass sowohl die Bewilligung von Psychotherapien für Versicherte der GKV als auch von Entschädigungen nach dem OEG in der Praxis optimiert werden sollten.

An sich können Versicherte heute angemessene psychotherapeutische Hilfe erhalten, die von den Krankenkassen bezahlt wird. In der Praxis aber sind viele Betroffene unzufrieden, fühlen sich schlecht informiert und beraten oder warten übermäßig lange auf einen Therapieplatz. Vorrangig geht es eher darum, dass Betroffene ihre berechtigten Ansprüche innerhalb des bestehenden Systems besser geltend machen können, als spezifische Ausnahmen in den Rahmenbedingungen zu schaffen. Folgende Verbesserungen sind im System der GKV anzustreben:³⁰

- Gesetzliche Krankenkassen müssen ihre Versicherten genau informieren, wann sie Anspruch auf Therapien haben und welche sonstigen Angebote es gibt, und zwar in einer Sprache, die für medizinische Laien verständlich ist. Wenn gewünscht, sollen die Kassen die Betroffenen bei der Suche eines geeigneten Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin unterstützen.
- Wie und wann eine Psychotherapie genehmigt wird, muss für die Versicherten nachvollziehbar sein. Zum Beispiel wissen sie oft nicht, welche Rolle die Gutachterin oder der Gutachter im Genehmigungsverfahren der Krankenkassen spielt; so sollen sie wissen, dass sie bei der Begutachtung nicht nach ihren persönlichen

²⁹ Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel II „Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfeleistungen“.

³⁰ Wie Fußnote 29, Kapitel II Nummer 1).

Gewalterfahrungen befragt werden.

- Die bisherige Bewilligungspraxis muss auf Defizite überprüft und diese müssen behoben werden. Die bewilligten Stundenkontingente sollen ausreichen, um den Patientinnen und Patienten zu helfen, ihre Gesundheit wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern, so dass im Alltag für die Patientinnen und Patienten Teilhabe möglich ist.
- Alle Betroffenen sollen zeitnah Zugang zu Therapeutinnen und Therapeuten haben, die besonders kompetent und erfahren in der Behandlung traumatisierter Patientinnen und Patienten sind. Die in der Regelversorgung zugelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind jedoch regional sehr unterschiedlich verteilt. Ebenso mangelt es insbesondere an Angeboten für ältere Erwachsene, Jungen und Männer sowie für Menschen mit Migrationshintergrund.
- Die Erweiterung des bisherigen Therapieangebots ist zu prüfen. So basieren viele Therapien darauf, dass eine Patientin oder ein Patient Nöte und Empfindungen verbal artikulieren kann, was zum Beispiel bei manchen Behinderungen schwer möglich ist. Stärker als zuvor sollen traumaspezifische Therapien von den Krankenkassen übernommen werden. Bisher nicht anerkannte Methoden wie Körper- und Kreativtherapien sind wissenschaftlich zu überprüfen.
- Diagnostik und Intervention bei sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Kindesmisshandlung sollten im Gesundheitswesen dokumentier- und abrechenbar sein.
- Die bestehenden Hilfeangebote müssen besser vernetzt werden, damit alle Betroffenen möglichst schnell Hilfe und qualifizierte medizinische Behandlung erhalten.

Auch das OEG muss nach Ansicht des Runden Tisches besser umgesetzt werden. Der Runde Tisch fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern für folgende Verbesserungen einzutreten.³¹

- Entscheidungen nach dem OEG sollten nur noch von wenigen, spezialisierten Behörden und Gerichten getroffen werden. Die Fallzahlen im Sozialen Entschädigungsrecht, zu dem auch das OEG zählt, sind rückläufig³². Das birgt die Gefahr, dass Behörden und Sozialgerichte, die nur selten mit der Thematik konfrontiert sind, zu wenig in die Materie eingearbeitet sind. Einige Länder sind deshalb bereits den

³¹ Siehe hierzu Anlage 1: „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; Kapitel II „Verbesserung bestehender gesetzlicher Hilfeleistungen“ (Nummer 2).

³² Die größte Gruppe der Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht sind die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen des Zweiten Weltkrieges. Deren Zahl geht nunmehr immer rascher zurück, derzeit um 12,85% jährlich (Differenz Oktober 2010 – Oktober 2011).

Weg der Spezialisierung gegangen, die anderen sollten nachfolgen.

- Damit Betroffene nicht zu lange auf Leistungen warten müssen, sollten diese in größerem Umfang vorläufig bewilligt werden.
- Versorgungsbehörden sollten, wenn möglich, die Verfahrensdauer verkürzen. Entschädigungen können unabhängig davon bewilligt werden, ob ein Täter in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Ein Abwarten auf das Urteil ist bei einem anhängigen Strafverfahren nur dann sinnvoll, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die behauptete Gewalttat nicht stattgefunden hat.
- In den Verfahren sollten nur Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt werden, die hoch kompetent sind. Ihre Aus- und Fortbildung ist daher zu optimieren.
- Das Antragsverfahren für OEG-Leistungen ist für die Betroffenen schonender zu gestalten. Noch werden in manchen Bundesländern Formulare verwendet, die eine „genaue Beschreibung“ der Tatumstände verlangen, was Betroffene unnötig belastet und manche abschreckt. Der Runde Tisch fordert, die Antragsformulare in ganz Deutschland so zu gestalten, dass sie auch alternative Formen der Tatbeschreibung zulassen, etwa in Form eines Kurzantrags. Zudem sollten die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Anträge geschult und fortgebildet werden, um einfühlsam Fragen beantworten und beraten zu können.

Im Hinblick auf das Konsensprinzip konnten weitergehende Forderungen einzelner Mitglieder des Runden Tisches zur Reform des OEG nicht in den Abschlussbericht aufgenommen werden. Der Runde Tisch empfiehlt jedoch, diese Diskussion weiterzuführen.

(b) Verjährung

Den meisten der jüngst bekannt gewordenen Fälle ist eins gemein: Sie liegen weit zurück. Die psychischen Verletzungen nach sexuellem Missbrauch reichen so tief, dass Betroffene oft erst nach Jahrzehnten in der Lage sind, offen über die Geschehnisse zu sprechen. Dann aber sind zivilrechtliche Ansprüche von Opfern gegen Täter oder gegen mitverantwortliche Dritte in der Regel lange verjährt. Das Bundesministerium der Justiz hat daher einen Gesetzentwurf der Bundesregierung erstellt, der derzeit vom Bundestag beraten wird (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)³³). Die Verjährungsfrist für noch nicht verjäherte bzw. künftig entstehende Schadenersatzansprüche aufgrund sexuellen Missbrauchs und der

³³ Siehe hierzu Anlage 5: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“.

vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter soll danach von drei auf 30 Jahre verlängert werden.

Der Runde Tisch begrüßt den Entwurf des StORMG und die darin enthaltene Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist. Er fordert die Beibehaltung der Hemmungsregelung, nach der die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Betroffenen gehemmt ist. Er spricht sich außerdem dafür aus, die entsprechende strafrechtliche Regelung (Fristlauf ab dem 18. Lebensjahr) der bestehenden zivilrechtlichen Hemmungsregelung anzugleichen.

Der Runde Tisch hat mit deutlicher Mehrheit festgestellt, dass im materiellen Strafrecht keine weiteren Änderungen notwendig sind. Die Strafraumen für Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen erscheinen angemessen. Und auch die hieran anknüpfenden, nach Schwere der Tat gestaffelten Verjährungsfristen sind nach Auffassung der Mehrheit des Runden Tisches ausreichend lang. Zum Beispiel wird die Verjährung bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern bei Angleichung an die zivilrechtliche Hemmungsregelung künftig frühestens mit Vollendung des 41. Lebensjahres des Opfers eintreten. Aufgrund der Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung können die Betroffenen in Zukunft den Ausgang eines Strafverfahrens gegen den Täter abwarten, bevor sie vor dem Zivilgericht klagen.

(c) Einheitliche Aktenführung

Damit Ansprüche auch nach langer Zeit noch erfolgreich durchgesetzt und die Täter in Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen werden können, ist es wichtig, ausreichende Beweise zu haben. Verurteilungen allein aufgrund der Aussagen der Opfer sind zwar möglich, eine Überführung der Täter gelingt jedoch eher, wenn Aussagen durch Dokumente gestützt werden. Akten der Jugendämter und Familiengerichte können für die Sachverhaltsaufklärung in Zivil- und Strafverfahren und in Verfahren nach dem OEG daher von großer Bedeutung sein. Der Runde Tisch fordert die Länder auf, die Anregung der Unabhängigen Beauftragten zu einer bundesweit einheitlichen Aktenführung in diesen Bereichen (vgl. S. 165/166 des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten) weiter zu verfolgen.

(d) Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

Die vom Runden Tisch geforderte grundsätzliche Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden in Verdachtsfällen muss mit einem umfassenden Opferschutz

im Ermittlungs- und Strafverfahren einhergehen. Die Mitwirkung der zum Teil schwer traumatisierten Menschen in diesen Verfahren muss so schonend wie möglich gestaltet werden. Konkret sieht der Runde Tisch in folgenden Punkten Verbesserungsbedarf:

- Mehrfachvernehmungen sollten stärker als bisher vermieden werden. Schon heute können Sexualdelikte direkt beim Landgericht angeklagt werden. In diesen Fällen bleibt es dem Opfer erspart, in einer zweiten Hauptverhandlung ein weiteres Mal vernommen zu werden. Diese Möglichkeit sollte in Zukunft stärker genutzt werden. Außerdem sollten verstärkt richterliche Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren eingesetzt werden, um gerade Minderjährigen mehrfache Vernehmungen zu ersparen.
- Die Anforderungen an die Qualifikation von Jugend- bzw. Jugendschutzrichterinnen und -richtern sollten verbindlicher ausgestaltet werden. Für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen insbesondere auch bei Videovernehmungen sind besonders qualifizierte und erfahrene Richterinnen und Richter vonnöten. Doch dies ist in der Praxis nicht immer gewährleistet.
- Alle Personen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer eines Sexualdelikts geworden sind, sollten einen Anspruch auf Bestellung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts auf Staatskosten haben; also auch jene, die zum Zeitpunkt des Verfahrens volljährig sind. Nach geltender Rechtslage ist Minderjährigen, die sexualisierte Gewalt erlebten, auf ihren Antrag hin auf Staatskosten eine Opferanwältin bzw. einen Opferanwalt zur Seite zu stellen. Oft aber haben die Betroffenen längst das Erwachsenenalter erreicht, wenn sie die Straftat anzeigen und das Ermittlungsverfahren beginnt.
- Die Informationsrechte von Opfern können noch ausgeweitet werden. Opfer sollten nicht nur (wie bisher gesetzlich vorgesehen) über erstmalige Vollzugslockerungen oder Hafturlaube informiert werden, sondern in bestimmten Fällen auch dann, wenn dies erneut geschieht.
- Opfer von Sexualdelikten brauchen eine Stärkung ihres rechtlichen Gehörs. Bevor ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wird sowie vor sogenannten Opportunitätseinstellungen³⁴, sollten sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Gerichte bei der Abwägung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung die besonderen Belastungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.
- Gesetzliche oder andere Regelungen sollten klarstellen, dass Gerichte

³⁴ Die Staatsanwaltschaft kann beispielsweise von der Verfolgung absehen und das Verfahren einstellen, wenn dieses ein Vergehen zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters gering wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 153 Absatz 1 StPO).

erforderlichenfalls besondere Rücksicht auf Menschen mit Behinderungen nehmen müssen. Dazu gehören gegebenenfalls auch Maßnahmen, die die Verständigung mit ihnen erleichtern.

Der Runde Tisch hatte diese Verbesserungen bereits in seinem Zwischenbericht vom Dezember 2010 empfohlen.³⁵ Daraufhin hat das Bundesjustizministerium den bereits genannten Gesetzentwurf des StORMG vorbereitet,³⁶ der jetzt als Regierungsentwurf im Bundestag beraten wird. Außerdem hat es Vorschläge für Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) unterbreitet.³⁷ Einige sind bereits von dem zuständigen RiStBV-Ausschuss der Justizministerkonferenz verabschiedet worden, andere befinden sich noch in der Abstimmung mit den Ländern.

In einem Punkt konnte sich der Runde Tisch nicht über eine Gesetzesänderung einig werden, und zwar hinsichtlich der Forderung, einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung einzuführen. Die psychosoziale Prozessbegleitung³⁸ wird seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 ausdrücklich in der Strafprozessordnung genannt. Der Runde Tisch hält es überwiegend für wünschenswert, dass sich zunächst in der Praxis einheitliche Mindeststandards entwickeln, die auf diese besondere Form der Prozessbegleitung zugeschnitten sind und die vielfältige andere Formen der Prozessbegleitung (insbesondere durch ehrenamtlich Tätige) unberührt lassen. Zur psychosozialen Prozessbegleitung sind in den Ländern bereits Modellprojekte angestoßen worden. Die Erfahrungen aus diesen Projekten sollten bei der Frage der Festlegung von Mindeststandards Berücksichtigung finden.

4.3 Beratungsnetzwerk

Derzeit können Betroffene sexualisierter Gewalt die Angebote zur Erstabklärung, Diagnostik und Intervention in Krankenhäusern und die Angebote von spezialisierten Beratungsstellen, Kinderschutzzentren, Opferhilfen sowie Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstellen nutzen. Doch oft finden Kinder und Jugendliche sowie

³⁵ Siehe hierzu Zwischenbericht Kapitel 4.2.2 „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“.

³⁶ Siehe hierzu Anlage 5: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“.

³⁷ Siehe hierzu Anlage 6: „Vorschläge für Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“.

³⁸ Die psychosoziale Prozessbegleitung dient der Unterstützung von Opferzeuginnen und -zeugen. Sie umfasst die Vorbereitung auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (Polizei und Gericht). Sie umfasst zusätzlich eine Betreuung nach dem Verfahren, um dieses verarbeiten zu können.

erwachsene Betroffene – und dies teilweise über viele Jahre – keinen Zugang zu der Hilfe, die sie brauchen. Ein Grund hierfür liegt zunächst in der Dynamik des sexuellen Missbrauchs, die es den Betroffenen häufig unmöglich macht sich mitzuteilen. Ein weiterer Grund kann sein, dass betroffene Mädchen und Jungen, aber auch Erwachsene keine Vertrauensperson haben (z.B. Eltern, Verwandte, Partnerinnen und Partner, pädagogische Fachkräfte), die sie auf dem Weg in das Hilfesystem unterstützt. Doch auch wenn Betroffene nach Unterstützung suchen, kann es sein, dass keine ihrer persönlichen Situation entsprechenden oder ausreichenden Hilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Viele Betroffenen berichten von der Schwierigkeit, eine spezialisierte Anlaufstelle vor Ort zu finden oder dass sich aufgrund einer zu hohen Nachfrage lange Wartezeiten ergeben.

Um zu erfahren, wie sich die Versorgungslandschaft spezialisierter Beratungsangebote derzeit darstellt, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Bestandsaufnahme vom Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsinstitut (SoFFI F.) durchführen lassen. Auf Basis der Ergebnisse lassen sich Aussagen über die Angebotsstruktur und die Inanspruchnahme der Beratungsstellen machen.³⁹

Es gibt erkennbare Versorgungslücken, die zu schließen sind. Eine besondere Herausforderung ist die Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Gebieten, da hier zum Teil große Entfernungen zurückzulegen sind. Zugleich zeigt sich, dass besonders für Jungen und Männer, für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, sowie zum Teil für Migrantinnen und Migranten Beratungsangebote fehlen. Ein wesentlicher Mangel besteht im Hinblick auf geeignete Therapieangebote, an die die Fachberatungsstellen die Betroffenen weiter verweisen können.

Doch auch viele Fachberatungsstellen selbst berichten von schwierigen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Finanzierung und deren langfristige Sicherung. Daher wurden auch die Finanzierungsmodelle anhand unterschiedlicher Einrichtungstypen untersucht. Allgemein zeigt sich, dass die Sicherstellung der Finanzierung eine dauerhafte Schwierigkeit für die Beratungsstellen ist, da sie kaum längerfristige Förderungen erhalten und auf das Einwerben von zusätzlichen Geldern angewiesen sind. Sie müssen viel Zeit und Mühe investieren, um Eigenmittel für ihre Arbeit über Spenden, Bußgelder oder befristete Stiftungsgelder einzuwerben. Die dafür investierten Kapazitäten gehen zu Lasten der Kernaufgaben.

³⁹ Der Ergebnisbericht zur Untersuchung „Spezialisierte Beratungsstellen“ ist verfügbar unter <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm>.

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden. Es umfasst neben Angehörigenberatungen unter anderem auch Fachberatungen für Institutionen, Qualifizierungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit. Die Fachberatungsstellen erleben eine stetig steigende Nachfrage; in der letzten Zeit mehren sich besonders die Anfragen von Jungen sowie von erwachsenen Betroffenen, ebenso von Fachkräften anderer Einrichtungen – ohne dass jedoch höhere Personal- oder Geldmittel zur Verfügung stehen.

Der Runde Tisch fordert, eine kontinuierliche finanzielle Absicherung von Beratungsleistungen zu gewährleisten und adäquate Finanzierungsmodelle zu prüfen. Ziel muss es sein, die mangelhafte Finanzausstattung zu überwinden. Es muss gewährleistet sein, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt ihrer persönlichen Situation entsprechend gut und flächendeckend versorgt werden und ausreichende Beratungsangebote verfügbar sind. Es muss eine umfassende, auch Alternativen zur Therapie beinhaltende Beratung stattfinden. Auf kommunaler und Landesebene soll darüber beraten werden, wie in den jeweiligen Regionen bestehende Lücken geschlossen werden können. Dabei soll an die bestehenden Beratungsstrukturen durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“⁴⁰, zu den Frühen Hilfen, zum Kinderschutz und zur Beratung von durch (innerfamiliäre) Gewalt betroffene Frauen angeknüpft werden. Der Runde Tisch empfiehlt zudem eine verbesserte Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Angebotsformen, auch um Doppelstrukturen zu vermeiden. Aus der Praxis ist bekannt, dass sich Betroffene häufig wegen „anderer“, meist psychosozialer Probleme an allgemeine Beratungsstellen wenden. Deshalb ist es wichtig, dass Hilfesuchende bedarfsgerecht innerhalb der Versorgungssysteme weitergeleitet und begleitet werden. Wenn sich Betroffene an eine allgemeine Familien-, Lebens- oder psychosoziale Beratungsstelle wenden, kann es auch darauf ankommen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Problematik erkennen und wissen, wohin sie vermitteln können. Damit Kinder von Migrantinnen und Migranten

⁴⁰ In der Kinder- und Jugendhilfe besteht im Rahmen ihres Schutzauftrages die gesetzliche Vorgabe (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine „insoweit“, das heißt im Einzelfall für den jeweiligen Hilfekontext sowie die spezielle Gefährdungssituation erfahrene Fachkraft für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen, die über entsprechende spezielle Kenntnisse verfügt wie z.B. im Hinblick auf sexuellen Missbrauch.

oder Flüchtlingskinder und ihre Eltern die mit den Fachkräften keine gemeinsame Sprache sprechen, auch Hilfen erhalten, muss eine Kostenübernahme für qualifizierte Sprachmittlerinnen und -mittler im Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) geprüft werden.

Zur Unterstützung von Institutionen sehen die Leitlinien zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung⁴¹ die Hinzuziehung einer unabhängigen Fachberatung im Umgang mit einem vermuteten sexuellen Kindesmissbrauch vor. Weil fachlich qualifizierte Beratungsmöglichkeiten so wichtig sind, enthält auch das BKiSchG hierzu Regelungen: Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen haben bereits nach geltendem Recht einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung; das Jugendamt und Fachkräfte von spezialisierten und allgemeinen Beratungsstellen sind befugt, sie in Not- und Krisensituationen auch ohne Kenntnis und Zustimmung der Eltern zu beraten. Das BKiSchG stellt diesen Anspruch noch einmal klar.

Neben einem neuen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist eine weitere Regelung vorgesehen: Auch Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem überörtlichen Träger.

4.4 Erkennen – Behandeln – Missbrauch verhindern

Zu einer umfassenden Beschäftigung mit der Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs gehört auch, den Blick auf (potentielle) Täter zu richten. Dies ist gerade im Hinblick auf den Opferschutz und die Verhinderung von Straftaten unverzichtbar. Die folgenden Empfehlungen basieren auf der Einsicht, dass Kinder und Jugendliche auch wirksam geschützt werden durch Maßnahmen, die verhindern, dass aus potentiellen Tätern tatsächlich Täter werden sowie durch eine Arbeit mit Sexualstraftätern, die Rückfälle unwahrscheinlicher werden lässt.

Die *primäre Prävention* will Menschen erreichen, bevor sie sexuelle Übergriffe begehen. Unter dem Titel „Kein Täter werden“ bietet zum Beispiel das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin des CharitéCentrums für Human- und Gesundheitswissenschaften mit dem (zurzeit unter anderem vom Bundesministerium der Justiz geförderten) Forschungsprojekt „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“ seit 2005 diagnostisch-therapeutische Angebote für Männer an, die auf Kinder gerichtete sexuelle

⁴¹ Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.1 b) „Intervention“.

Fantasien haben, aber diese nicht ausleben wollen. Im Jahr 2009 kam das „Präventionsprojekt Kinderpornographie“ hinzu, das sich an Menschen wendet, die Missbrauchsabbildungen konsumieren oder zu konsumieren beabsichtigen. Beide Projekte werden von der 2010 an der Charité eingerichteten „Hochschulambulanz Sexualmedizin“ mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz bis 2013 fortgeführt. Hiermit verbundene Anlaufstellen existieren bereits an den Universitätskliniken in Kiel, Regensburg und Leipzig, in Hannover und Hamburg sind sie für 2012 geplant. Am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité wurde zudem eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, um Diagnose- und Behandlungsangebote mit der erforderlichen fachlichen Qualifizierung bundesweit zu etablieren und zu vernetzen.

Sekundäre und tertiäre Prävention setzt bei Menschen an, die bereits übergriffig wurden und von Folgetaten abgehalten werden sollen. Die entsprechenden Maßnahmen zielen darauf ab, Täter frühzeitig zu erkennen und wirksam zu behandeln. Wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass therapeutische Behandlung das Rückfallrisiko im Hinblick auf sexualisierte Gewalt erheblich reduzieren kann. Aber nicht jeder (potentielle) Täter kann von Therapien erreicht werden – sei es, weil er nicht motiviert ist, sei es, weil die angewandte Methodik nicht greift oder weil keine adäquaten Angebote vorhanden sind. Zur ausreichenden therapeutischen Unterstützung empfiehlt der Runde Tisch, wo nötig zusätzliche Angebote zu schaffen und die Finanzierung der bestehenden zu sichern.

Die Heterogenität der Gruppe der Sexualstraftäter erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen. Denn die (therapeutische) Arbeit mit Menschen, die durch grenzverletzendes und gewalttätiges Sexualverhalten auffallen, erfordert eine besonders sorgfältige und selbstreflektierte Vorgehensweise, die spezielle Fachkenntnisse voraussetzt. Gegenwärtig fehlt es professionsübergreifend vielfach an Kenntnissen zur Täterarbeit. In diesem Zusammenhang fördert das Bundesfamilienministerium das Fortbildungsprojekt „Modularisierte Fortbildung Opfergerechte Täterarbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI). Neben der Vermittlung von Grundlagen- und Vertiefungswissen zur Täterarbeit konzentriert sich die Fortbildung darauf, die therapeutische Kompetenz und Haltung zu sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen und/oder erwachsenen Sexualtätern auszubilden. Weiterführende Empfehlungen sind dem Arbeitspapier der Unterarbeitsgruppe Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit zu entnehmen.⁴²

⁴² Siehe hierzu Anlage 7: „Zusammenfassung der Empfehlungen der Unterarbeitsgruppe ‚Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit‘“

Statistik zur Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht dient der Überwachung und Kontrolle besonders gefährlicher Straftäter nach vollständiger Verbüßung der Straftat oder Entlassung aus dem Maßregelvollzug; außerdem soll sie eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit geben. Mit diesen beiden Facetten ist die Führungsaufsicht ein wichtiges Instrument zum Schutz vor weiteren Straftaten eines Täters. Sie erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe und aufsichtführendem Gericht und ermöglicht passgenau auf den jeweiligen Täter abgestimmte Weisungen⁴³ sowie deren wirksame Überwachung. Wie häufig Täter unter Führungsaufsicht stehen, ist aber nicht genau bekannt und sollte deshalb näher untersucht werden.

Aktuelle Schätzungen gehen zum Beispiel für das Jahr 2009 von knapp 26.700 laufenden Führungsaufsichten aus. Gesicherte Erkenntnisse sind aber nicht vorhanden, da die Strafverfolgungsstatistik nur die (ausnahmsweisen) gerichtlichen Anordnungen erfasst, nicht aber die wesentlich bedeutsamere Führungsaufsicht kraft Gesetzes. Diese tritt bei Verurteilungen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in sehr vielen Fällen ein (insbesondere bei vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und bei Aussetzung oder Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel).

Der Runde Tisch spricht sich daher für die Einführung einer Statistik aus, die alle Fälle der Führungsaufsicht erfasst. Das Bundesministerium der Justiz hat jüngst ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, das die Reform der Führungsaufsicht evaluieren und umfängliche Erkenntnisse zu ihrer aktuellen Umsetzung liefern wird. Es wird die Einführung einer Führungsaufsichtsstatistik gegenüber den Ländern thematisieren.

Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Der Runde Tisch hat sich zwar im Wesentlichen mit der sexualisierten Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen beschäftigt, jedoch werden sexuelle Übergriffe auch von Kindern und Jugendlichen an anderen Kindern und Jugendlichen begangen – wie etwa die Vorfälle in Ferienlagern in den letzten Jahren gezeigt haben. Nach internationalen Forschungsergebnissen werden 20% bis 25 % der Vergewaltigungen und 30% bis 40 % des sexuellen Missbrauchs durch Kinder und insbesondere durch

Tertiärprävention Täterarbeit“.

⁴³ Für einen wegen Kindesmissbrauchs verurteilten Täter kommen zum Beispiel die Weisungen in Betracht, keinen Kontakt zu unbeaufsichtigten Kindern aufzunehmen, sich keinen Spielplätzen, Kindergärten oder Schulen zu nähern und sich therapeutisch behandeln zu lassen, etwa in einer forensischen Ambulanz.

Jugendliche und Heranwachsende begangen.⁴⁴ Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist in hohem Maße darauf zu achten, dass bei sexuell übergriffigem Verhalten neben anderen Maßnahmen frühzeitig auch eine umfassende Diagnostik initiiert wird. Oft verwischen die Grenzen, viele der Kinder und Jugendlichen haben selbst Gewalt erfahren, sind Belastungen in ihrer sozialen, psychischen, kognitiven und emotionalen Entwicklung ausgesetzt. Der Runde Tisch rät, die sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in Zukunft stärker im Blick zu haben und das Wissen darüber zu erweitern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Expertise erstellen lassen, die den aktuellen Wissensstand bündelt, bereits existierende Modellprojekte und Praxismaterialien auswertet und weiteren Handlungsbedarf beschreibt.

⁴⁴ Vgl. Deegener, G. (1999). Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche – Häufigkeiten und Ursachen, Diagnostik und Therapie. In: Höfling, S.; Drewes, D. & Epple-Waigel, I. (Hrsg.). Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmißbrauch (352-382). München: Atwerb-Verlag.

5. Wissen für die Zukunft

5.1 Qualifizierung und Information

Zu den Charakteristika sexuellen Missbrauchs gehört, dass er stärker als andere Formen von Gewalt oft unentdeckt bleibt oder nicht aufgeklärt wird. Manchmal gehen Erwachsene nicht jedem Hinweis oder unguuten Gefühl nach oder erkennen aus Unwissenheit schlicht die Risiken nicht, die eine Situation birgt. Bekannt ist jedoch, dass es in den meisten Fällen Anzeichen gibt, die geschulte Beobachterinnen oder Beobachter bemerken und wahrnehmen können. Das ist besonders schwierig, aber umso wichtiger, wenn zum Beispiel der eigene Kollege oder die eigene Kollegin im Verdacht steht.

Aus diesem Grund ist die Weitergabe von Wissen zu sexualisierter Gewalt und ihren Folgen an all jene unerlässlich, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen. Es ist sowohl Aufgabe der Eltern als auch Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindergärten und Schulen, Kinder und Jugendliche in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu stärken, sie dabei zu unterstützen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu benennen. Außerdem sind sie geschlechtsdifferenziert und altersangemessen über Formen von (sexualisierter) Gewalt und über ihre eigenen Rechte zu informieren.

All jene, die professionell oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen sensibilisiert werden. Am Runden Tisch wurden konkrete Empfehlungen zur Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen erarbeitet.⁴⁵ Oftmals fehlen ihnen grundlegende Kenntnisse, um sexualisierte Gewalt zu erkennen, vielleicht sind sie verunsichert, wie adäquate Maßnahmen zur Prävention und Intervention umgesetzt werden können. Da die Aufgaben zu umfangreich sind, um sie nebenher im Berufsalltag zu lösen, sollte es neben Standards zum in- und externen Beschwerdemanagement ein breites Angebot an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt geben. Die Erwachsenen sollten Szenen deuten können, die sie beobachten; bei Anzeichen für sexualisierte Gewalt aufmerksam werden und wissen, wie verschieden betroffene Kinder und Jugendliche reagieren können – und sie sollten ihre eigene Haltung reflektieren.

Es geht nicht nur um einen Ausbau von Seminaren und Schulungen, sondern es sollte

⁴⁵ Siehe hierzu Anlage 8: „Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt“.

auch überprüft werden, welche Konzepte sich bewährt haben, welche verbesserungsbedürftig sind und wie gegebenenfalls mehr Menschen als bisher mit ihnen erreicht werden können. Wer seine Verantwortung als Lehrkraft oder Trainer ernst nimmt, erklärt Kindern nicht nur binomische Formeln oder Volleyballregeln; er oder sie hilft ihnen auch dabei, dass sie zu selbstbewussten, starken Persönlichkeiten heranreifen. Wie intensiv die Qualifizierungsmaßnahmen sein sollten, hängt vom Berufsfeld und der jeweiligen Aufgabe ab. Eine Kinderärztin braucht für ihre Arbeit mehr Wissen über sexuellen Missbrauch als eine Röntgenärztin, der Klassenlehrer mehr als die Sekretärin, der Familienrichter mehr als die Sozialrichterin.

(a) Eltern, Kinder und Jugendliche

Vermittlung von Wissen und Information beginnt bei den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten. Eltern sind manchmal unsicher, wie sie mit ihren Kindern über Sexualität sprechen sollen und welche Fragen sich in welcher Lebensphase stellen. Auch fehlen ihnen oft Kenntnisse, wann und wie es zu sexuellen Übergriffen kommt. Je mehr sie jedoch über Gefahren, über Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch und insbesondere Täterstrategien wissen, umso besser können sie Kinder und Jugendliche schützen.

Liebe, Achtung und Respekt sind Grundlagen für die Entwicklung einer starken Persönlichkeit. Das allein reicht aber nicht. Kinder und Jugendliche müssen außerdem alters- und geschlechtsspezifisch informiert werden, welche Formen sexualisierter Gewalt es gibt, dass sie diese nicht hinzunehmen haben und welche Rechte ihnen zustehen. Ebenso wichtig ist es, Kindern dabei zu helfen, eine eigene sexuelle Identität zu entwickeln. Sie sollten ohne Scham über sexuelles Verhalten und sexuelle Bedürfnisse sprechen können, ein reflektiertes Verhältnis zum eigenen Körper und Selbstwertgefühl entwickeln. Ein selbstbewusstes Kind kann leichter „Nein“ sagen; lässt sich weniger leicht einspinnen in ein Netz aus Zuwendung und Missbrauch. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass Kinder und Jugendliche selbst für ihren Schutz verantwortlich sind. Es ist Aufgabe der Erwachsenen, ihnen ein Umfeld zu schaffen, in dem sie ohne Gefahren aufwachsen können, und es ist ihre Aufgabe, wenn nötig sofort einzuschreiten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bringt derzeit eine bundesweite „Initiative zur Prävention“ auf den Weg. Ziel ist es, Kinder durch eine Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne zum Thema sexualisierte Gewalt direkt zu stärken und begleitend eine entsprechende Online-Plattform für Kinder zur Verfügung zu stellen. Durch Aktionen vor Ort sollen Mädchen und Jungen angesprochen und informiert werden. Dabei sollen auch Eltern und Fachkräfte eingebunden, regionale Hilfe- und

Beratungsangebote bekannt gemacht und Kooperationen angestoßen werden.

(b) Lehrerinnen und Lehrer

Jedes Kind verbringt einen erheblichen Teil seines Alltags in der Schule. Sie kann Schutzraum für diejenigen sein, die in der Familie oder von Gleichaltrigen bedrängt werden. Dabei kommt Lehrerinnen und Lehrern eine besonders wichtige Rolle zu: Sie können in den Unterricht Inhalte einspeisen, die weit über das Wissen für die nächste Klausur hinausgehen. Wenn Lehrkräfte sexuellen Missbrauch im Unterricht verschiedener Altersstufen sensibel thematisieren, können sie Lücken schließen, die Familie und Freundeskreis lassen. Mädchen und Jungen, die Gewalt erlebt haben, wenden sich besonders häufig an vertraute Lehrerinnen und Lehrer.

Im Rahmen der schulischen Sexualerziehung werden die Schülerinnen und Schüler fächerübergreifend und altersgemäß mit Fragen der Sexualität vertraut gemacht. Die hier erworbenen Kompetenzen sind eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer starken Persönlichkeit, besonders auch mit Blick auf sexuelle Identität. Sie tragen somit dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen gegen die Gefahr sexueller Übergriffe schützen können.

Schon jetzt gibt es eine Anzahl an Seminaren, die Lehrkräfte über sexualisierte Gewalt informieren und ihnen Verhaltensregeln für den Ernstfall vermitteln – allerdings war die Nachfrage bisher gering. Doch diese Situation kann überwunden werden: Je offener Sexualität und sexualisierte Gewalt an Schulen diskutiert werden, je sensibilisierter Lehrkräfte für das Wechselspiel von Macht und Missbrauch sind, je intensiver berufsethische Grundsätze überdacht werden, desto größer wird auch die Nachfrage nach themenspezifischem Fachwissen sein. Die Aufgabe, vor der die Lehrkräfte hiermit stehen, ist groß. Bereits ein Gespräch über Sexualität kann schwierig sein. Ziele, Inhalte und Methoden von Qualifizierungsmaßnahmen sollen deshalb auf den jeweiligen Bedarf und Verantwortungsbereich des Personals abgestimmt werden. Um das Thema in die Schulen zu bringen, sollten Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt nach dem Vorbild einiger deutscher Länder flächendeckend Thema in Führungs- und Beratungskräftebildungen sowie in der Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-ausbildung sein.

Um Angebote zu schaffen, die für jeden rasch und unkompliziert nutzbar sind, entwickelt das Universitätsklinikum Ulm im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zurzeit ein webbasiertes E-Learning-Programm zum Umgang mit dem Thema

„Sexueller Kindesmissbrauch“. Es richtet sich nicht nur an Lehrkräfte, sondern an alle Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie an medizinische Fachkräfte. Im Online-Selbststudium können sie sich Hintergrundwissen aneignen und Fallbeispiele studieren. Alternativ kann das Selbststudium mit Präsenzkursen (Blended-Learning) kombiniert werden. E-Learning kann und soll vertiefende Fortbildungen nicht ersetzen, ermöglicht aber einen Einstieg in die Thematik, stärkt die Fachkräfte und schafft Handlungskompetenz.

Außerdem muss das Thema bereits in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern stärker verankert werden: Der Runde Tisch empfiehlt, Basiswissen zum Thema bei gestuften Ausbildungen schon im Bachelorstudium zu vermitteln. Da die Länder für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zuständig sind, war die Kultusministerkonferenz von Anfang an am Runden Tisch und seinen Gremien vertreten und hat die Prozesse mitgestaltet. Mit der Herausgabe der „Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ hat sie schon früh gezeigt, dass das Thema auf ihrer Tagesordnung steht.

Der Runde Tisch empfiehlt, angehende Pädagoginnen und Pädagogen schon im Studium auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz vorzubereiten. Wissen über Sexualität und Gewalt sollte ebenfalls Bestandteil ihrer Ausbildung sein. Neben einem entsprechenden Grundwissen sind es insbesondere Handlungskompetenzen, die Prävention und Intervention in der pädagogischen Praxis erfolgreich machen. So sollen Lehrerinnen und Lehrer beispielsweise wissen, welche Formen, Folgen und Indikatoren übergreifendes Verhalten haben kann. Sie sollen aber auch dazu in der Lage sein, darüber mit ihren Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Und natürlich müssen sie wissen, was im Ernstfall zu tun ist.⁴⁶

Es geht bei diesen Empfehlungen nicht darum, jede angehende Pädagogin und jeden angehenden Pädagogen zur Kinderschutzexpertin oder zum Kinderschutzexperten auszubilden. Aber sie sollen wissen, dass sie ein Kind, das sich ihnen anvertraut, nicht durch Suggestivfragen beeinflussen oder dadurch retraumatisieren dürfen, dass sie es zum Beispiel zwingen, seine Schilderung vor der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu wiederholen. Sie sollen von sich aus aufmerksam werden, wenn sich ein Kind in seinem Verhalten verändert, und vor allem müssen sie wissen, wie und wo sie dem Kind rasch

⁴⁶ Siehe hierzu Anlage 9: „Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung von Schulpersonal“.

professionelle Hilfe zukommen lassen können.

(c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst verschiedene Arbeitsfelder mit sehr unterschiedlichen Strukturen, Aufgaben und Berufsgruppen. Dazu zählen die Kinder- und Jugendarbeit, die Kindertageseinrichtungen und ambulante wie stationäre Erziehungshilfen. Tätig sind hier unter anderem Erzieherinnen und Erzieher, Diplom-Pädagoginnen und -Pädagogen und Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, bei Gefährdung des Kindeswohls einzugreifen. Kinder, die zum Beispiel in ihrer Herkunftsfamilie sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind in besonderer Weise gefährdet, auch außerhalb der Familie erneut emotional und sexuell missbraucht zu werden, gerade weil sie sich nach liebevoller Zuwendung und Unterstützung sehnen. Dieser besonderen Schutzbedürftigkeit trägt das geplante BKiSchG Rechnung, da es die gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Mädchen und Jungen in Einrichtungen verbessert. Grundsätzlich sind geeignete Fachkräfte einzusetzen und künftig auch aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise vorzulegen.

In den letzten Jahren wurden Ansätze zur Betreuung und Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt. Es mangelt jedoch vielfach an spezifischen Fachkenntnissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“. Um dies zu ändern, fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine bundesweite Fortbildungsoffensive mit insgesamt drei Millionen Euro von 2010 bis 2014. Das von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung durchgeführte Projekt richtet sich an Leitungskräfte, pädagogische Fachkräfte sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und auch der Behindertenhilfe. Die Fortbildungen werden bundesweit durch insgesamt 18 Fortbildungsfachkräfte umgesetzt, die in spezialisierten Fachberatungsstellen arbeiten und in zahlreichen Einrichtungen Fortbildungen anbieten⁴⁷. Der Runde Tisch fordert neben modellhaften Ansätzen eine nachhaltige Verankerung von Fortbildungsangeboten.

(d) Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

An und für sich wissen Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die besonders häufig mit der Diagnose und der Behandlung von

⁴⁷ Siehe hierzu Anlage 10: „Landkarte zur Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014 (Projekträger DGfPI)“.

Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen oder mit zurückliegenden Missbrauchserfahrungen bei erwachsenen Menschen befasst sind, über Anzeichen von sexualisierter Gewalt Bescheid. Die Ärztekammern und die Landeskammern der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten geben zahlreiche Lehrmaterialien aus und bieten Fortbildungen an. De facto aber sind viele Ärztinnen und Ärzte überfordert, wenn sie Patientinnen oder Patienten helfen sollen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben. Dafür könnten Defizite bei den Fortbildungen verantwortlich sein. Oder das neue Wissen aus Vorträgen oder Broschüren ist im Alltag der Haus-, Kinder- oder Frauenarztpraxen schwer umzusetzen. Medizinerinnen und Mediziner sollten auch beim Thema „Missbrauch“ in den Bereichen „Wahrnehmen“, „Diagnostizieren“, „Handeln“ kompetent sein. So sollte ihnen beispielsweise bewusst sein, dass sexualisierte Gewalt oft mit anderen Formen von Misshandlung und Vernachlässigung einhergeht.

Da nicht jede Medizinerin und jeder Mediziner, nicht jede Psychotherapeutin und jeder Psychotherapeut gleichermaßen mit Betroffenen zu tun hat, sind je nach professioneller Ausrichtung drei unterschiedliche Intensitäten einer Qualifizierung gefragt:

- Jede Medizinerin und jeder Mediziner, jede Psychotherapeutin und jeder Psychotherapeut sollte über Basiswissen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt verfügen. Das umfasst Informationen über Ursachen, Symptome und Begleiterscheinungen von sexualisierter und sonstiger physischer Gewalt im Kindes- und Jugendalter.
- Höher sind die Ansprüche an diejenigen, die öfter und häufig als erste mit betroffenen Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wie etwa Kinderärztinnen, Kinder- und Jugendpsychiater und Hausärztinnen. Wenn sich Menschen mit einer unspezifischen Symptomatik an sie wenden, müssen sie sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache erkennen können. Sie sollten konkret wissen, was bei einem Verdacht zu tun ist – wie sie sensibel mit Kindern und ihren Angehörigen sowie erwachsenen Betroffenen sprechen, wen sie informieren und einschalten und ob sie die Betroffenen an einen Spezialisten überweisen.
- Diese Spezialistinnen und Spezialisten müssen Kompetenzen zu Klassifikationen, Leitsymptomen, Interventionsmöglichkeiten und im Umgang mit Betroffenen und deren Bezugspersonen haben. Zu den Spezialistinnen und Spezialisten gehören nicht nur besonders qualifizierte Medizinerinnen und Mediziner, sondern auch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die in Deutschland einen

Großteil der psychotherapeutischen Versorgung durchführen.

Das bereits erwähnte E-Learning-Programm für pädagogische und medizinische Fachkräfte, das derzeit am Universitätsklinikum Ulm entwickelt wird, kann einen guten Einstieg in die Thematik bieten.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat eine Erhebung zu Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten für Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Deutschland durchgeführt. Auf Basis dieser Erhebung haben Expertinnen und Experten Empfehlungen erarbeitet, wie die Qualifizierung der oben genannten Berufsgruppen konkret und zeitnah verbessert werden kann.⁴⁸ Dazu gehören beispielsweise das Einbringen des Themas „sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter“ in den „Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin“. Von der Kultusministerkonferenz beauftragt erarbeiten in dieser laufenden Initiative Lehrende unter Leitung der Gesellschaft für medizinische Ausbildung und des Medizinischen Fakultätentages einen Lernzielkatalog für das Medizinstudium in Deutschland. Eine andere Handlungsempfehlung bezieht sich auf eine stärkere Bündelung von Informationen über Fortbildungsangebote, um die vielen bereits vorhandenen Angebote besser sichtbar zu machen. Dazu könnte eine stärkere Zusammenarbeit der beteiligten Fachgesellschaften beitragen und/oder die Schaffung einer zentralen Internetplattform.

(e) Richterinnen und Richter

Der Runde Tisch erwartet, dass die Länder ein ausreichendes Fortbildungsangebot unter Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, die es den Richterinnen und Richtern effektiv ermöglichen, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Ziel ist ein besserer Schutz der Kinder im gerichtlichen Verfahren. Die meisten Richterinnen und Richter sind engagiert und interessiert, sich in Fragen des Kinderschutzes fortzubilden. Da aber die Arbeitsbelastung hoch ist und es eine Fülle weiterer Themen gibt, besteht die Gefahr, dass Fortbildungen zu wenig genutzt werden.

Die Erkenntnisse des Runden Tisches in Bezug auf Opfererfahrungen im strafrechtlichen Kontext legen es nahe, auch Verbesserungsmöglichkeiten in der Praxis der Familiengerichtsbarkeit zu prüfen. Richterinnen und Richter in Familien- und

⁴⁸ Siehe hierzu Anlage 11: „Sachstandserhebung und Handlungsempfehlungen für Medizinerinnen und Mediziner sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“

Jugendschutzsachen müssen über besondere Kompetenzen verfügen, etwa über kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse. Aufgrund der Erörterungen am Runden Tisch hat sich die Bundesjustizministerin an die Justizministerkonferenz (JuMiKo) gewandt und darum gebeten, die Richterschaft besser für die Aufgaben zu rüsten, die über die rein juristische Ausbildung hinausgehen. Das Thema wurde von der JuMiKo auf ihrer Herbsttagung am 4. November 2010 in Berlin diskutiert. Ein weiterer Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den Ländern fand auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz am 24. Februar 2011 statt. Hierbei wurden im Sinne eines best-practice-Katalogs konkrete Anforderungen an die Inhalte richterlicher Fortbildung erarbeitet.⁴⁹

Das Bundesministerium der Justiz wird außerdem zu einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe einladen, die eine „Handreichung zum Kinderschutz im familienrechtlichen Dezernat“ erstellen soll. Eine solche Handreichung soll den Richterinnen und Richtern eine umfassende Hilfestellung zu allen rechtlichen und tatsächlichen Fragen des Kinderschutzes in der familiengerichtlichen Praxis bieten, von der notwendigen Aufklärung des Sachverhalts bis zur behutsamen, einfühlsamen, kurz: kindgerechten Verfahrensgestaltung.

5.2 Forschung

Ein besserer Schutz vor Missbrauch ist ohne Forschung schwer denkbar. Zu lückenhaft ist das Wissen, welche Strukturen Missbrauch verhindern helfen oder womöglich begünstigen, und warum Menschen Täter werden. Welche Präventionsstrategien sich bewähren, wie sich sexualisierte Gewalt im späteren Leben auswirkt und welche Therapien greifen, bei Tätern wie bei Opfern, ist allenfalls in Grundzügen untersucht.

Bislang wird das Thema an den Hochschulen viel zu wenig behandelt. Sexueller Missbrauch von Kindern ist, ebenso wie Vernachlässigung und Misshandlung, auch in der Wissenschaft vielfach ein Tabuthema. Das hat weitreichende Folgen. Da es kaum Professorinnen und Professoren, Doktorandinnen und Doktoranden und Habilitierende gibt, die sexualisierte Gewalt zum Schwerpunkt haben, werden nur ausnahmsweise Vorlesungen und Seminare zum Thema angeboten. Die nachwachsende Generation wird in ihrer Ausbildung kaum mit der Thematik konfrontiert. Das Ziel, jeder angehenden Pädagogin und jedem angehenden Pädagogen, jeder Ärztin und jedem Arzt und jeder

⁴⁹ Siehe hierzu Anlage 12: „Ergebnis des Bund-Länder-Treffens zur Fortbildung der Familien- und Jugendschutzrichterschaft am 24. Februar 2011“.

Psychologin und jedem Psychologen Basiswissen zu sexualisierter Gewalt zu vermitteln, ist so nicht umsetzbar.

Vor allem fehlt es an Wissen, mit dem effizienter Kinderschutz unterstützt und abgesichert werden kann. Nur wer über gesicherte Erkenntnisse verfügt, kann gezielt handeln. Er kann gut Gemeintes von Gutem unterscheiden. Forschungsbedarf besteht vor allem im medizinisch-psychologischen, im sozialwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Bereich.

Einen Teil dieser Lücken können die zahlreichen Studien und Projekte schließen, die in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellt wurden. Vor allem die Erneuerung der Wissensbasis über Häufigkeiten und Risikokonstellationen des sexuellen Missbrauchs war dringend erforderlich, um zu wissen, wo wir stehen und wo wir ansetzen müssen und können. Die Pläne des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aber sind umfassender. Ziel ist es, eine Forschungslandschaft zu etablieren, die sexuellen Missbrauch in all seinen Facetten gründlich durchleuchtet und das Wissen darüber liefert, wie wirksame Präventions- und Unterstützungsangebote entwickelt und ausgebaut werden können. Forschung kann so einen elementaren Beitrag dazu leisten, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt dauerhaft in der öffentlichen Debatte zu verankern.

Dabei soll zum einen der akademische Nachwuchs an die Thematik herangeführt, zum anderen die Expertise der Forscherinnen und Forscher genutzt werden, die mit ihrer Arbeit sexuellen Missbrauch bekämpfen helfen. Sie alle sollen ihre Forschung erweitern und vertiefen, eng vernetzt mit Fachkolleginnen und Fachkollegen eine Wissensfülle generieren, die eine neue Qualität der Debatte hinsichtlich Prävention und Umgang mit sexualisierter Gewalt ermöglicht. Um Ergebnisse zu erarbeiten, die gut und rasch in der Praxis angewendet werden können, sollen die Forscherinnen und Forscher mit Expertinnen und Experten aus Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutzverbänden, Kliniken, psychotherapeutischen Praxen, Schulen und anderen relevanten Bereichen zusammenarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung der Betroffenen und der Beratungsstellen in die Planung, Durchführung und Auswertung der Forschungsarbeiten.

(a) Bildungsforschung

Je mehr Fälle sexualisierter Gewalt bekannt werden, umso drängender stellen sich die Fragen nach den Ursachen: Wie konnte es geschehen, dass in Schulen, Internaten und

Heimen über Jahre Kinder missbraucht wurden – und niemand schritt ein? Wie konnte das Verhältnis von Nähe und Distanz derart ins Ungleichgewicht geraten? Was hindert Kinder und Jugendliche, sich einem Dritten mitzuteilen, wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt haben? Und wie sieht ein Präventionskonzept aus, das Kinder und Jugendliche wirklich schützt?

Zu diesen und anderen Fragen, die sich mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten beschäftigen, liegen bislang kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Es gibt nur wenige ausgewiesene Expertinnen und Experten zu diesen Themen. Der Forschungsbereich ist nicht etabliert. Deshalb fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung ab 2012 nicht nur Forschungsprojekte, in denen die oben gestellten Fragen untersucht werden, sondern auch die Einrichtung von Juniorprofessuren.⁵⁰ Die Idee dahinter: Universitäten und Fachhochschulen werden so unterstützt, das Thema langfristig in Forschung und Lehre verankern zu können. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses trägt entscheidend dazu bei, sexualisierte Gewalt als relevantes Forschungsthema aufzubauen. Dadurch werden auch mehr Seminare und Vorlesungen angeboten und mehr Studierende für das Thema gewonnen. Insgesamt stellt das Ministerium für die Forschung zu sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten etwa 10 Millionen Euro zur Verfügung.

Gefördert wird Forschung, die den Fragen nachgeht, wann und warum es an Schulen und in anderen pädagogischen Einrichtungen zu sexualisierter Gewalt kommt, sei es durch Lehrkräfte oder zwischen Gleichaltrigen. Hier ist auch von Interesse, welche Zielgruppen besonders gefährdet sind, welche Schutzfaktoren es gibt und unter welchen Bedingungen welche Präventionsansätze greifen. Forschung darüber, wie wirkungsvolle sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aussehen kann, soll ebenso gefördert werden, wie Untersuchungen darüber, welchen Einfluss die neuen Medien für die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben.

Die Arbeit soll sich gerade nicht in der Gefahrenanalyse erschöpfen. Es ist besonders wichtig auszuloten, wie pädagogische Einrichtungen Zufluchtsorte und Schutzräume sein können und wie sie eine Kultur etablieren können, die Kinder und Jugendliche ermutigt zu sagen, wenn etwas nicht stimmt. Ein zentrales Ziel der Forschung ist es, angehenden wie bereits tätigen Pädagoginnen und Pädagogen solides Wissen zu vermitteln und ihnen Handlungsempfehlungen für den Berufsalltag mitzugeben, die wirklich Erfolg versprechen.

⁵⁰ Siehe hierzu Anlage 13: „Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“.

(b) Gesundheitsforschung

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf die körperliche wie psychische Gesundheit von Kindern sind bislang nicht ausreichend erforscht. Gleiches gilt für die verschiedenen Ursachen von Missbrauch. Fundierte Kenntnisse in diesem Bereich werden jedoch dringend benötigt. Um eine so folgenreiche Erfahrung wie die des sexuellen Missbrauchs therapieren zu können, bedarf es gesicherter Erkenntnisse und nachhaltiger Zusammenarbeit aller Disziplinen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf Empfehlung des Runden Tisches im September 2010 ein „Forschungsnetz: Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt – Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie“ initiiert.⁵¹ Dafür werden rund 20 Millionen aus dem Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung zur Verfügung gestellt und Forschungsprojekte bis zu drei Jahre unterstützt. Es ist geplant, die Förderung nach einer Zwischenevaluation bis 2017 fortzusetzen.

In dem Forschungsnetz werden Expertinnen und Experten aus Medizin, Psychologie, Psychiatrie, Neurobiologie und Sozialwissenschaften interdisziplinär zusammenarbeiten. Sie haben wichtige Forschungsfragen formuliert, die national und international bisher nicht beantwortet sind. Dabei haben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Blick, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Regel nicht isoliert auftritt. Oft erfahren die Betroffenen auch Misshandlung, Vernachlässigung und andere Formen der körperlichen und seelischen Gewalt.

Um Kinder und Jugendliche wirksamer vor sexualisierter Gewalt schützen zu können, wollen die Expertinnen und Experten die Ursachen besser verstehen und Präventionsmaßnahmen entwickeln. Dabei gehen sie beispielsweise der Frage nach, warum Mütter, die selbst als Kinder und Jugendliche missbraucht wurden, oft ihre eigenen Kinder wieder misshandeln und wie dieser „Teufelskreis“ durchbrochen werden kann. Weltweit einzigartig ist ein Forschungsprojekt, in dem geistig behinderte Kinder befähigt werden sollen, sich gegen Missbrauch zu schützen.

Betroffenen wirkungsvoller helfen zu können, ist ein weiteres wichtiges Ziel der Arbeiten im Forschungsnetz. Wie können die seelischen Verletzungen, die ein Kind nach sexualisierter

⁵¹ Siehe hierzu Anlage 14: „Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“.

Gewalt davonträgt, aufgefangen werden? Warum kommen einige Kinder besser über das Erlebte hinweg als andere und was lässt sich daraus für die Behandlung ableiten? Wie kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen geholfen werden, die als Kinder missbraucht wurden und jetzt psychisch krank oder drogenabhängig sind? Diese und viele weitere Fragen will die Wissenschaft lösen.

6. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Der Runde Tisch begrüßt die im Aktionsplan 2011 verankerte Entscheidung der Bundesregierung zur Weiterführung einer unabhängigen Stelle nach dem Ende der Amtszeit der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann.

Der Bedarf nach einer unabhängigen Anlaufstelle für von sexuellem Missbrauch Betroffene und Menschen, die in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld Missbrauch wahrnehmen, ist weiterhin groß. Allein bis zum Ende der Amtszeit der bisherigen Unabhängigen Beauftragten gab es dort mehr als 19.000 telefonische und rund 3.000 schriftliche Kontaktaufnahmen. Auch den Forderungen nach einer unabhängigen Begleitung, Förderung und Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten und des Runden Tisches wird mit der Fortführung einer unabhängigen Stelle nachgekommen.

Durch die Beibehaltung eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), und die Übertragung dieses Amtes an Herrn Ministerialdirigenten Johannes-Wilhelm Rörig wird unmittelbar an die erfolgreiche Arbeit der bisherigen Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann angeknüpft.

Der Runde Tisch erwartet, dass die personelle und organisatorische Ausgestaltung des USBKM und seiner Geschäftsstelle sowie die ihm zur Verfügung zu stellenden finanziellen Ressourcen gewährleisten, dass der USBKM die nach seinen Erkenntnissen im Zusammenhang mit Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wahrzunehmenden Aufgaben ab sofort unabhängig und qualifiziert bearbeiten kann.

Zu den wesentlichen Aufgaben und Befugnissen des USBKM zählen nach dem zwischen der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend, und dem USBKM geschlossenen Kooperationsvertrag zukünftig:

- Fortführung der Telefonischen Anlaufstelle, die von sexuellem Kindesmissbrauch Betroffenen Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten aufzeigt;
- Entwicklung eines bundesweit einheitlich erreichbaren Online-Hilfeportals, das umfassende Informationen zur Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs bereitstellt und die Vernetzung und Sichtbarkeit bestehender Angebote unterstützt. Es besteht die

Absicht, das Hilfeportal bei dem UBSKM einzurichten.

- Monitoring und Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches durch Nachhalten der Umsetzung;
- Begleitung der Aufarbeitung von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs;
- Begleitung der Einrichtung und der Arbeit des in Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches vorgesehenen Sachverständigengremiums („Clearingstelle“). Ständige Mitgliedschaft in diesem Gremium.
- Forschung zur Abdeckung bestehender und nicht anderweitig aufgegriffener Forschungslücken in Absprache mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung;
- Förderung von Vernetzung und Austausch zur Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs und Förderung der Bundesinitiative der Betroffenen;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere kontinuierliche Informationen zur Arbeit des Unabhängigen Beauftragten und zu Maßnahmen zur Unterstützung der Sensibilisierung der Gesellschaft für die Gefahren des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Über die Ausgestaltung der Maßnahmen im Einzelnen wird der UBSKM im Rahmen seiner fachlichen Unabhängigkeit entscheiden. Bei dem UBSKM wird ein Fachbeirat eingerichtet.

Der Runde Tisch erwartet, dass die Bundesregierung die gute Kooperation mit der Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann auch mit dem neuen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs uneingeschränkt fortsetzen wird.

Der Runde Tisch fordert den UBSKM zugleich auf, dass er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse alle Möglichkeiten zur Kooperation mit den am Runden Tisch vertretenen Institutionen und Verbänden nutzt und entsprechende Angebote unterbreitet.

7. Resümee und Ausblick

Das Ende der Arbeit des Runden Tisches ist kein Schlusspunkt – es ist ein Anfang. Die Empfehlungen und Leitlinien müssen in der Praxis angenommen, umgesetzt und weiterentwickelt werden, um ihnen Leben und Gewicht zu geben. Dabei müssen Betroffene und Betroffeneninitiativen einbezogen werden. Die auf den Weg gebrachten Gesetzentwürfe müssen von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, die neuen Regelungen sich bewähren. Die Forschungsfragen müssen beantwortet und die Ergebnisse mit der Praxis rückgekoppelt werden. Und nicht zuletzt muss das vorgeschlagene Hilfesystem finanziell abgesichert und eingerichtet werden. Die Herausforderung, die all dies bedeutet, ist groß.

Und doch ist bereits jetzt mehr erreicht worden, als viele bei der Einberufung des Runden Tisches zu hoffen wagten:

Menschen, die in der Vergangenheit sexuellen Missbrauch erleben mussten, sollen eine möglichst umfassende Unterstützung erhalten. Die Grundlagen für ein Hilfesystem sind geschaffen. Es soll rasch und unbürokratisch einspringen, wenn Leistungen nicht von den bestehenden Systemen übernommen werden. Die Effizienz der sozialen Leistungssysteme soll nachhaltig verbessert werden.

Institutionen, ihre Träger und Leitungen werden nicht allein gelassen mit der Aufgabe, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu bewahren und bei einem Tatverdacht einzugreifen. Dafür stehen ihnen nun Leitlinien zur Verfügung.

Anfang 2012 sollen das Gesetz zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs und das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft treten. Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs verjähren in Zukunft erst nach 30 Jahren, frühestens mit dem 51. Lebensjahr des Opfers. Die Stellung der Opfer im Strafprozess wird weiter gestärkt. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die Bewilligung von Fördergeldern an Institutionen sollen davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Runden Tisch erarbeiteten Leitlinien umsetzen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis einfordern, soweit ein engerer Kontakt mit den Kindern dies ratsam erscheinen lässt.

Täterbezogene Präventionsmaßnahmen sollen systematisch ausgebaut werden, um sexuelle Übergriffe überhaupt (primäre Prävention) oder Rückfälle (sekundäre und tertiäre

Prävention) zu verhindern.

Für pädagogisches Personal und all jene, die in Heilberufen arbeiten, werden aktuell webbasierte E-Learning-Module zum Thema entwickelt. Nutzerinnen und Nutzer können auf diesem Wege rasch und unkompliziert mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen erwerben. Inhalte und Konzepte für vertiefende bzw. alternative Fortbildungsangebote für diese und andere Berufsgruppen wurden außerdem am Runden Tisch verhandelt. So können zum Beispiel Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe über eine bundesweite Fortbildungsoffensive spezielles Wissen erwerben.

Um Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen künftig auf eine breitere Wissensbasis stellen zu können, wird sexualisierte Gewalt als Forschungsthema deutlich ausgebaut. Die Neuauflage und Erweiterung der bislang einzigen Repräsentativbefragung zu sexuellem Missbrauch hat bereits erste Ergebnisse geliefert. Sie zeigt, dass eine Sensibilisierung der Gesellschaft von großer Bedeutung im Kampf gegen Missbrauch und Gewalt ist.

Welche Forschungsvorhaben im Bereich der Bildungswissenschaften gefördert und welche Juniorprofessuren eingerichtet werden sollen, wird Anfang 2012 entschieden. Im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Forschung ist diese Entscheidung bereits gefallen. In den nächsten Jahren wird eine Fülle von Ergebnissen, Anregungen und Vertiefungen aus diesen Vorhaben erwartet.

Die Arbeit des Runden Tisches hat dazu beigetragen, das Thema der sexualisierten Gewalt zu enttabuisieren und die allgemeine Aufmerksamkeit zu schärfen. Es ist nun bekannt, dass Missbrauch alltäglich ist und oft nur an unscheinbaren Zeichen erkannt werden kann; dass keine Gesellschaftsschicht vor ihm gewappnet ist; dass er allzu oft Kindern widerfährt, die ohnehin gedemütigt, misshandelt oder vernachlässigt werden; dass es ein Zusammenwirken vieler Fachrichtungen braucht, um ihn zu bekämpfen; dass also jede und jeder, die oder der Kinder in ihrer und seiner Obhut hat, genau hinsehen und nachfragen muss.

Der Runde Tisch verständigt sich darauf, sich in einem Jahr erneut zu treffen und den Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen zu diskutieren.

Die Einrichtung des Runden Tisches war ein entscheidender Schritt hin zu einer Kultur des Hinsehens, des Eingreifens und des Schutzes unserer Kinder und Jugendlichen. Heute

kann niemand, der Verantwortung für Kinder und Jugendliche trägt, die Problematik ignorieren oder behaupten, sie oder er wisse nicht, was zu tun sei. Wir alle sind verantwortlich dafür, dass die weiteren Schritte folgen.